

# Gewaltschutzkonzept

## Ankunftszenrum Heidelberg

entstanden im Rahmen der Initiative  
„Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“

Eine Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend (BMFSFJ) und UNICEF

Beauftragt von:



Gefördert von:



# Inhalt

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1. HINTERGRUND.....	3
<b>1.1.1. Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1.2. Ziel des vorliegenden Schutzkonzepts</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1.3. Zielgruppe</b> .....	<b>4</b>
1.2. DEFINITIONEN .....	4
<b>1.2.1. Definition Gewalt</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2.2. Definition besonders schutzbedürftiger Personen</b> .....	<b>5</b>
<b>1.2.3. Definition LSBTTIQ</b> .....	<b>6</b>
<b>1.2.4. Definition Behinderung</b> .....	<b>7</b>
1.3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	7
1.3. DAS SCHUTZKONZEPT DES ANKUNFTSZENTRUMS .....	10
1.4. DAS ANKUNFTSZENTRUM HEIDELBERG .....	10
<b>2. IDENTIFIZIERUNG BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGER PERSONEN</b> .....	<b>10</b>
2.1. RECHTLICHER RAHMEN.....	11
2.2. DIE SITUATION IM ANKUNFTSZENTRUM .....	13
2.3. ABLAUF DER FRÜHIDENTIFIZIERUNG IM ANKUNFTSZENTRUM .....	13
<b>2.3.1. Erfassung bei der Aufnahme</b> .....	<b>13</b>
<b>2.3.2. Umgang mit Verdacht auf Schutzbedürftigkeit</b> .....	<b>14</b>
<b>2.3.3. Bei der Aufnahme nicht erkannte Schutzbedürftigkeit</b> .....	<b>14</b>
2.4. SCHUTZMAßNAHMEN NACH IDENTIFIZIERUNG.....	15
<b>3. PRÄVENTION</b> .....	<b>15</b>
3.1. PERSONELLE STANDARDS .....	15
<b>3.1.1. Rollen und Verantwortlichkeiten</b> .....	<b>15</b>
<b>3.1.2. Unterstützungsangebote für das Personal des Ankunftsentrums</b> .....	<b>17</b>
3.2. INTERNE STRUKTUREN.....	18
<b>3.2.1. Feste Ansprechperson</b> .....	<b>18</b>
<b>3.2.2. Einrichtungsinterner Austausch</b> .....	<b>18</b>
<b>3.2.3. Beschwerdemanagement</b> .....	<b>18</b>
3.3. EXTERNE KOOPERATIONEN.....	19
<b>3.3.1. Einbindung externer Kooperationspartner</b> .....	<b>19</b>
<b>3.3.2. Nachbarschafts- und Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	<b>19</b>
3.4. KINDERFREUNDLICHE ORTE .....	19
3.5. SCHUTZRÄUME FÜR FRAUEN .....	20
<b>4. INTERVENTION</b> .....	<b>20</b>
4.1. STANDARDISIERTE VERFAHRENSWEISE BEI VERDACHT AUF GEWALT .....	20
4.2. STANDARDISIERTE VERFAHRENSWEISE BEI AKUTER GEWALT.....	21
4.3. GELTENDMACHUNG DER RECHTE DES OPFERS/BETREUUNG DES OPFERS.....	25
4.4. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	26
<b>4.4.1. Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> .....	<b>26</b>
<b>4.4.2. Ablauf bei akuter Kindeswohlgefährdung</b> .....	<b>28</b>
<b>5. EVALUIERUNG DIESES GEWALTSCHUTZKONZEPTES</b> .....	<b>29</b>
<b>6. ANHANG</b> .....	<b>30</b>

<b>A)</b>	<b>WICHTIGE KONTAKTE .....</b>	<b>30</b>
<b>B)</b>	<b>ANGEBOTE UND LEISTUNGEN DES BUNDESWEITEN HILFETELEFONS .....</b>	<b>38</b>
<b>C)</b>	<b>VERLETZUNGSDOKUMENTATION UND SPURENSICHERUNG NACH GEWALT - KLINISCH-FORENSISCHE AMBULANZ DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS HEIDELBERG .....</b>	<b>40</b>
<b>D)</b>	<b>HANDLUNGSHINWEISE BEI AKUTER GEWALT .....</b>	<b>42</b>
	<b>ABSOLUTEN VORRANG HABEN IMMER:.....</b>	<b>42</b>
	<b>BEACHTEN SIE:.....</b>	<b>42</b>
	<b>BEI AKUTER GEWALT.....</b>	<b>42</b>
	<b>STANDARDFRAGEN DER POLIZEI/FEUERWEHR.....</b>	<b>42</b>
	<b>W- FRAGEN .....</b>	<b>42</b>
<b>E)</b>	<b>KINDESWOHLGEFÄHRDUNG .....</b>	<b>43</b>
<b>F)</b>	<b>ÜBERSICHT - ABLAUFPLÄNE BEI GEWALT UND VERDACHT AUF GEWALT.....</b>	<b>46</b>
	<b>I) ABLAUFPLAN A „ABLAUF BEI AKUTER GEWALT“ .....</b>	<b>47</b>
	<b>II) ABLAUFPLAN B: „ABLAUFPLAN BEI VERDACHT AUF GEWALT“ .....</b>	<b>48</b>
	<b>III) ABLAUFPLAN C: „ABLAUFPLAN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“ .....</b>	<b>49</b>
<b>G)</b>	<b>DOKUMENTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....</b>	<b>50</b>
	<b>6.1. BEOBACHTUNGSBOGEN .....</b>	<b>50</b>
	<b>6.2. CHECKLISTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG .....</b>	<b>52</b>
	<b>6.3. MITTEILUNGSBOGEN AN DAS JUGENDAMT BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....</b>	<b>60</b>
	<b>I) BESCHWERDEBOGEN.....</b>	<b>62</b>

## **1. Einleitung**

### **1.1. Hintergrund**

#### **1.1.1. Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften**

Im Jahr 2016 startete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Kooperation mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) sowie einem breiten Netzwerk an Partnern die Initiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften.

Im Rahmen dieser Initiative<sup>1</sup> wurden bundesweit zunächst an 25, später an 75 weiteren ausgewählten Standorten Stellen für Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren geschaffen. Ziel der Initiative war es insbesondere, basierend auf Risiko- und Bedarfsanalysen einrichtungsspezifische Schutzkonzepte zu entwickeln. Dabei galt es, Schutzstandards strukturell in der jeweiligen Einrichtung zu verankern und Schutzmaßnahmen zu entwickeln, die präventiven und reaktiven Schutz gewährleisten.

Für das Ankunftszentrum Heidelberg war beim Caritasverband Heidelberg e.V. eine dieser Projektkoordinationsstellen angesiedelt, welche in enger Zusammenarbeit mit der Standortleitung des Ankunftszentrums Heidelberg (Regierungspräsidium Karlsruhe) das vorliegende einrichtungsspezifische Schutzkonzept entwickelt hat. Auch wurde vom Land Baden-Württemberg ein landesweites Gewaltschutzkonzept erarbeitet. Das vorliegende einrichtungsspezifische Schutzkonzept ergänzt das landesweite Gewaltschutzkonzept. Bei Widersprüchen zwischen diesem einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzept und dem landesweiten Gewaltschutzkonzept gelten die Regelungen des landesweiten Gewaltschutzkonzeptes.

#### **1.1.2. Ziel des vorliegenden Schutzkonzepts**

Ziel des Schutzkonzepts ist es:

- durch wirksame Präventionsmaßnahmen Gewalt zu verhindern bzw. das Risiko des Auftretens von Gewalt zu minimieren

---

<sup>1</sup> Die Förderung der Initiative endete zum 31.12.2018.

- durch effektive Interventionen, klare Ablaufpläne und feste Strukturen im Falle von Gewaltopfern schnelle Hilfe und Unterstützung zu gewährleisten und ein Wiederauftreten von Gewalt zu verhindern.

Das Konzept soll dazu beitragen, dass das Ankunftscenter Heidelberg zu einem noch sichereren Ort wird, an welchem eine Kultur der Gewaltfreiheit, des Respekts und der Toleranz unter Bewohnerinnen und Bewohnern und allen haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten aus allen Funktionsbereichen gleichermaßen herrscht und ein friedlicher und gewaltfreier Umgang miteinander gefördert wird.

### **1.1.3. Zielgruppe**

Zielgruppe des Konzepts sind sämtliche Akteure der Einrichtung, das heißt alle Bewohnerinnen und Bewohner und alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten aus allen Funktionsbereichen des Ankunftscenters.

## **1.2. Definitionen**

Folgende Definitionen zentraler Begriffe liegen dem Konzept zugrunde:

### **1.2.1. Definition Gewalt**

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt als:

*„Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“<sup>2</sup>*

Weiter konkretisiert die WHO:

*„Sie schließt die unterschiedlichsten Handlungen ein, d. h. sie reicht über das konkrete physische Handeln hinaus und bezieht auch Drohungen und Einschüchterungen in die inhaltliche Reichweite des*

---

<sup>2</sup> Weltgesundheitsorganisation. Online: [http://www.who.int/violence\\_injury\\_prevention/violence/world\\_report/en/](http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/)

*Begriffs ein. Neben Tod und Verletzung umfasst die Definition auch die Unzahl der oftmals weniger offensichtlichen Folgen gewalttätigen Verhaltens, wie z. B. psychische Schäden, Deprivation und Fehlentwicklungen, die das Wohlergehen des einzelnen Menschen, von Familien und ganzen Gemeinschaften gefährden.“<sup>3</sup>*

Im vorliegenden Konzept wird überdies in Anlehnung an Artikel 3 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt als Menschenrechtsverletzung und als Form der Diskriminierung verstanden. Artikel 3 des Übereinkommens fasst unter den Begriff „Gewalt gegen Frauen“:

*„...alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“.<sup>4</sup>*

Das Verständnis von Gewalt, welches diesem Schutzkonzept zu Grunde liegt, basiert auf allen oben genannten Definitionen. Explizit schließt das Konzept physische Gewalt, sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung, psychische Gewalt, Gewalt in Paarbeziehungen/häusliche Gewalt, geschlechtsspezifische Gewalt, Zwangsheirat, Nachstellen/Stalking, weibliche Genitalverstümmelung, Menschenhandel, Zwang zur Prostitution, Diskriminierung, Einschüchterung, Androhung von Gewalt, Vernachlässigung von Kindern, das Miterleben von Gewalt, sowie Gewalt unter Kindern als Formen von Gewalt mit ein.<sup>5</sup>

### **1.2.2. Definition besonders schutzbedürftiger Personen**

---

<sup>3</sup> Weltgesundheitsorganisation. Online: [http://www.who.int/violence\\_injury\\_prevention/violence/world\\_report/en/summary\\_ge.pdf](http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf)

<sup>4</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Online: <https://rm.coe.int/1680462535>

<sup>5</sup> Im Anhang L befindlichen Glossar von UNICEF und dem BMFSFJ werden einige Formen von Gewalt näher erläutert.

Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) betrifft die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und definiert die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Personen wie folgt:

- Minderjährige
- Unbegleitete Minderjährige
- Behinderte
- Ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer von Menschenhandel
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien<sup>6</sup>.

Die genannten Personengruppen haben einen erhöhten Schutzbedarf, welchem gemäß der Richtlinie durch besondere Rechte bei der Aufnahme und während des Asylverfahrens Rechnung getragen wird. Im vorliegenden Konzept werden überdies Menschen mit LSBTTIQ<sup>7</sup> Hintergrund sowie allein reisende Frauen *ohne* Kinder zu Personen mit besonderem Schutzbedarf gezählt.

Eine Kumulierung von Risikofaktoren, also eine Zugehörigkeit zu mehr als einer der genannten schutzbedürftigen Personengruppen, kann im Einzelfall eine erhöhte Gefährdung bedeuten und einen besonderen Schutzbedarf auslösen.

### **1.2.3. Definition LSBTTIQ**

LSBTTIQ steht für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). Online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

<sup>7</sup> Siehe Definition LSBTTIQ

<sup>8</sup> Mehr Informationen zur Definition sind unter <http://www.netzwerk-lsbttiq.net/lbttiq> zu finden

#### 1.2.4. Definition Behinderung

Gemäß Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention, werden Menschen mit Behinderung folgendermaßen definiert:

*„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“<sup>9</sup>*

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Dem Schutzkonzept liegen nationales und internationales Recht zu Grunde, insbesondere:

- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**, auch: *UN-Menschenrechtscharta* (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III), 1948)<sup>10</sup>
- **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (2000/C 364/01, seit 2009 in Kraft)<sup>11</sup>
- **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**, auch: *UN-Frauenrechtskonvention* (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, CEDAW, 1979, seit 1985 in Kraft)<sup>12</sup>
- **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, auch: *UN-Kinderrechtskonvention* (Convention on the Rights of the Child, CRC, 1989, seit 1992 in Kraft)<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> UN-Behindertenrechtskonvention. Online: [https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN\\_Konvention\\_deutsch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>10</sup> UN-Menschenrechtscharta. Online: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

<sup>11</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Online: [http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf)

<sup>12</sup> UN-Frauenrechtskonvention. Online: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CEDAW/cedaw\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_de.pdf)

<sup>13</sup> UN-Kinderrechtskonvention. Online: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRC/crc\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf)



- **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**, auch: *UN-Behindertenrechtskonvention* (Convention on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD, 2009, seit 2009 in Kraft)<sup>14</sup>
- **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**, auch: *Istanbul-Konvention* (2014, seit 2018 in Kraft)<sup>15</sup>
- **Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)**, auch: *EU-Verfahrensrichtlinie* (2013)<sup>16</sup>
- **Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)**, auch: *EU-Aufnahmerichtlinie* (2013)<sup>17</sup>
- **Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen** in Baden-Württemberg, auch: *Flüchtlingsaufnahmegesetz* (FlüAG, 2013)<sup>18</sup>
- **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG, 1993)<sup>19</sup>
- **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**, auch: *deutsches Grundgesetz* (GG, 1949)<sup>20</sup>
- **Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung**, auch: *Gewaltschutzgesetz* (GewSchG, 2002)<sup>21</sup>
- **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz**, auch: *Kinderschutzgesetz* (KKG, 2002)<sup>22</sup>

<sup>14</sup> UN-Behindertenrechtskonvention. Online: [https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN\\_Konvention\\_deutsch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>15</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Online: <https://rm.coe.int/1680462535>

<sup>16</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung). Online: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032&from=EN>

<sup>17</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). Online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

<sup>18</sup> Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen. Online: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-Fl%C3%BCAGBW2014pG1&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

<sup>19</sup> Asylbewerberleistungsgesetz. Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/BJNR107410993.html>

<sup>20</sup> Deutsches Grundgesetz. Online: <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>

<sup>21</sup> Gewaltschutzgesetz. Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/>

Gemäß der [UN-Menschenrechtscharta](#) und der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) haben alle Menschen, unabhängig von Aufenthaltsstatus, Geschlecht oder sexueller Orientierung, das Recht auf ein gewaltfreies sicheres Leben und auf körperliche Unversehrtheit.

Die [EU-Aufnahmerichtlinie](#), das [Asylbewerberleistungsgesetz](#) und das [Flüchtlingsaufnahmegesetz](#) regeln und definieren die zentralen Bedingungen zur Unterbringung, Versorgung und zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, insbesondere auch von besonders schutzbedürftigen Personen. Die [EU-Aufnahmerichtlinie](#) legt beispielsweise fest, dass Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um geschlechtsbezogene Gewalt und Übergriffe in Flüchtlingsunterkünften zu verhindern.

Weiter findet das Recht auf Schutz vor Gewalt im [Grundgesetz](#), im [Gewaltschutzgesetz](#), im [Kinderschutzgesetz](#) sowie in der [Istanbul-Konvention](#), der [UN-Frauenrechtskonvention](#), der [UN-Kinderrechtskonvention](#), und der [UN-Behindertenkonvention](#) seine rechtliche Verankerung.

Weitere für den Gewaltschutz im Ankunftszenrum relevante Rechtsgrundlagen sind: Der polizeiliche Platz- oder Wohnungsverweis sowie das Rückkehr- und Annäherungsverbot gemäß Polizeigesetz (PolG)<sup>23</sup> und das Gewaltschutzgesetz<sup>24</sup>. Die [EU-Aufnahmerichtlinie](#)<sup>25</sup> (2013/33/EU) regelt die Identifikation und Versorgung von besonders schutzbedürftigen Personengruppen; die [EU-Verfahrensrichtlinie](#) (2013/32/EU) regelt Mindeststandards und Verfahrensgarantien für die Durchführung des Asylverfahrens besonders schutzbedürftiger Personen.

---

<sup>22</sup> Kinderschutzgesetz. Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/index.html>

<sup>23</sup> Polizeigesetz. Online: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PolG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

<sup>24</sup> Gewaltschutzgesetz. Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/>

<sup>25</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). Online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

### **1.3. Das Schutzkonzept des Ankunftsentrums**

Für die Erarbeitung des vorliegenden Konzepts wurden bundesweit bereits bestehende Schutzkonzepte herangezogen. Die Entwicklung des Konzepts basiert ferner auf einer partizipativen Bedarfs- und Risikoanalyse in der Unterkunft. Hierfür wurden neben Begehungen des Ankunftsentrums unter anderem Interviews und Gespräche mit der Standortleitung, allen weiteren in der Einrichtung tätigen Akteuren, Ehrenamtlichen, sowie mit erwachsenen und minderjährigen, weiblichen und männlichen Bewohnerinnen und Bewohnern durchgeführt. Ferner erfolgten mehrere Konsultationen durch UNICEF, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, das Deutsche Forum für Kriminalprävention, das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg, die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg, die Abteilungsleitung Soziale Dienste des Caritasverbands Heidelberg und die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung des Caritasverbands Heidelberg, des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Heidelberg und des Deutschen Roten Kreuzes/Kreisverband Heidelberg/Rhein-Neckar.

Bei der Entwicklung des Konzepts wurden überdies verschiedene örtliche und landesweite Fachverbände, Behörden sowie Fachberatungsstellen einbezogen.

### **1.4. Das Ankunftszentrum Heidelberg**

Seit Ende 2014 nutzt das Land Baden-Württemberg das Patrick-Henry Village in Heidelberg (PHV) als Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende. Ende 2015 wurde im PHV das Ankunftszentrum in Betrieb genommen. Zurzeit stehen Unterkunftsgelände für eine Regelbelegung von bis zu 2.000 Asylsuchenden zur Verfügung. Im Ankunftszentrum werden alle Verfahrensschritte bis zur Asylantragstellung in kurzer Zeit durchlaufen.

## **2. Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen**

## 2.1. Rechtlicher Rahmen

Die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie) regelt, dass der aufnehmende Staat besonders schutzbedürftige Personen identifizieren, ihre besonderen Bedarfe - einschließlich der besonderen Bedarfe bei der Unterbringung - für die Dauer des gesamten Asylverfahrens berücksichtigen, sowie die nötige Unterstützung und Versorgung, darunter auch erforderliche medizinische und psychologische Versorgung, gewährleisten muss.

Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie regelt, dass die Situation besonders schutzbedürftiger Asylbewerber Berücksichtigung finden muss:

*Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer und sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.*

Artikel 22 der EU-Aufnahmerichtlinie regelt die Identifizierung der Schutzbedürftigkeit bei der Aufnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der besonderen Situation von Personen mit besonderen Bedürfnissen für die gesamte Dauer des Asylverfahrens Rechnung getragen wird.

Artikel 22 Abs. 1:

*Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der*

*Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind.*

*Diese Beurteilung wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet und kann in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe dieser Richtlinie dafür, dass derartigen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten.*

*Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.*

Artikel 19 der EU-Aufnahmerichtlinie regelt weiter, dass die Mitgliedstaaten Personen mit besonderem Schutzbedarf die erforderliche medizinische und psychologische Hilfe gewähren müssen.

*Artikel 19 Abs. 2:*

*Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.<sup>26</sup>*

In Artikel 17 der EU-Aufnahmerichtlinie ist die Unterbringung von Personen mit besonderem Schutzbedarf geregelt:

*Artikel 17 Abs. 3:*

---

<sup>26</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). Online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

*Bei der Unterbringung der Antragsteller in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren berücksichtigen die Mitgliedstaaten geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen.*

## **2.2. Die Situation im Ankunftszentrum**

Im Ankunftszentrum Heidelberg werden die ersten Verfahrensschritte im Asylverfahren in der Regel in einigen Tagen bzw. Wochen durchlaufen, wobei dies die Asylantragstellung und die persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einschließt.

Daher ist es auch im Ankunftszentrum Heidelberg Ziel, eine möglichst frühe Identifizierung von Personen mit besonderem Schutzbedarf zu erreichen, damit ggf. besonderen Bedürfnissen für die Dauer des Aufenthaltes im Ankunftszentrum und darüber hinaus Rechnung getragen werden kann.

Der Identifizierung sollen eine **Bedarfsermittlung** und - im Rahmen der vorhandenen Ressourcen - eine anschließende bedarfsgerechte **Versorgung** folgen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Einrichtungsleitung entscheidet über das Vorliegen einer Schutzbedürftigkeit. Eine frühe Erfassung des Schutzbedarfs beginnend im Aufnahmeprozess soll eine schnellstmögliche bedarfsgerechte Unterbringung gewährleisten.

## **2.3. Ablauf der Frühidentifizierung im Ankunftszentrum**

### **2.3.1. Erfassung bei der Aufnahme**

Nach der Aufnahme im Ankunftszentrum haben alle Asylantragstellern Gelegenheit, aus ihrer Sicht bestehende besondere Schutzbedarfe anzugeben. Das Land ist insoweit allerdings auf freiwillige Angaben angewiesen.

Nach Einwilligung der betroffenen Bewohnerin bzw. des Bewohners und für den Fall, dass eine schriftliche Schweigepflichtsentscheidungserklärung vorliegt, soll die Information über die Geltendmachung einer Schutzbedürftigkeit an das Regierungspräsidium Karlsruhe weitergeleitet werden.

Sofern das Regierungspräsidium, welches die Entscheidung über das Vorliegen einer Schutzbedürftigkeit in eigener Zuständigkeit fällt, eine entsprechende

Feststellung trifft, informiert es die Stellen, die aus seiner Sicht in den Einzelfall einzubinden sind (z.B. die Alltagsbetreuung oder die Sozial- und Verfahrensberatung).

Bei der Identifizierung und Bedarfsermittlung besonders Schutzbedürftiger lässt sich das Regierungspräsidium – je nach Einzelfall – von den jeweiligen Akteuren des Ankunftsentrums und / oder externen Fachberatungsstellen unterstützen. Sofern die Sozial- und Verfahrensberatung in den Fall eingebunden ist, unterstützt sie den betroffenen Asylsuchenden und informiert ihn über bestehende Hilfsangebote in und außerhalb der Einrichtung. Eine Bindung des Regierungspräsidiums an die im jeweiligen Einzelfall abgegebene Einschätzung der Sozial- und Verfahrensberatung betreffend eine besondere Schutzbedürftigkeit und daraus resultierenden Bedarfe besteht nicht.

Stellt das Regierungspräsidium einen aus einer besonderen Schutzbedürftigkeit resultierenden speziellen Bedarf betreffend der Unterbringung fest, so wird der Alltagsbetreuer entsprechend informiert und aufgefordert, diesen Bedarf im Rahmen der in der Einrichtung vorhandenen Kapazitäten bei der Unterbringung zu berücksichtigen.

### **2.3.2. Umgang mit Verdacht auf Schutzbedürftigkeit**

Besteht bei der Aufnahme lediglich ein Verdacht auf das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit, wird dieser bei Vorliegen einer Schweigepflichtsentbindungserklärung dem Regierungspräsidium mitgeteilt. In die Abklärung, ob sich der Verdacht erhärtet, kann das Regierungspräsidium die insoweit erforderlichen Akteure einbinden (insbesondere die medizinische Ambulanz oder die Sozial- und Verfahrensberatung).

### **2.3.3. Bei der Aufnahme nicht erkannte Schutzbedürftigkeit**

Schutzbedürftigkeit hat heterogene, teils nicht durch äußere Merkmale erkennbare Erscheinungsformen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass bei der Aufnahme nicht alle schutzbedürftigen Personen identifiziert werden können. Aus diesem Grund sind alle Akteure des Ankunftsentrums dazu angehalten, auf das Vorliegen besonderer Schutzbedarfe, die während des Aufnahmeprozesses nicht

entdeckt wurden, im Laufe des Aufenthalts im Ankunftszentrum zu achten und entsprechende Anhaltspunkte an das Regierungspräsidium Karlsruhe weiterzuleiten. Da sich eine Vielzahl an Akteuren in der Einrichtung befindet und Bewohnerinnen und Bewohner bei verschiedenen Akteuren vorstellig werden, birgt dies immer wieder die Chance, noch nicht entdeckte Schutzbedürftigkeit zu erkennen. Besonders die Alltagsbetreuung, der Sicherheitsdienst, das Gesundheitsamt und die medizinische Ambulanz sind angehalten, sollte sich aus dem Kontakt ein Verdacht oder eine Identifizierung ergeben, dies zu dokumentieren und bei Vorliegen einer Schweigepflichtsentbindungserklärung das Regierungspräsidium entsprechend zu informieren.

#### **2.4. Schutzmaßnahmen nach Identifizierung**

Mögliche Schutzmaßnahmen im Einzelfall sind: Spezielle Unterbringungsformen im Ankunftszentrum selbst, eine zeitnahe (auch Quer-)Verlegung, die Unterbringung in einer Schutzunterkunft und die Auswahl einer geeigneten Kommune für den Transfer.

Für die Personengruppe der Opfer von Menschenhandel gibt es im Regierungspräsidium Karlsruhe eine feste Ansprechperson, die – in der Regel unter Einbindung der entsprechenden Fachberatungsstellen - den im Einzelfall bestehenden Unterbringungsbedarf ermittelt und diesen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bei der Entscheidung über die Unterbringung berücksichtigt.

### **3. Prävention**

#### **3.1. Personelle Standards**

##### **3.1.1. Rollen und Verantwortlichkeiten**

Um Gewaltschutzmaßnahmen im Ankunftszentrum möglichst effektiv zu gestalten, sind die Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure ausreichend zu definieren. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sämtlicher Akteure in der Einrichtung sind darüber zu informieren, welcher Akteur für welche Probleme und Sachlagen



angesprochen werden kann und wie Verantwortlichkeiten geklärt sind. Auch ehrenamtlich Tätige sollen, jedenfalls bei langfristigem Engagement, über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten informiert werden.

### **Aufgaben der Einrichtungsleitung**

Die Einrichtungsleitung ist für die Umsetzung dieses Gewaltschutzkonzepts in der Einrichtung verantwortlich.

### **Aufgaben der Alltagsbetreuung**

Die Alltagsbetreuung hat alle festgelegten Schutzstandards einzuhalten und vorgegebene Schutzmaßnahmen umzusetzen. Die Alltagsbetreuung kennt die Ablaufpläne bei Gewaltvorfällen und bei Verdacht auf Gewalt sowie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Bei akuten Gewaltvorkommnissen kontaktiert Die Alltagsbetreuung die Polizei und ggf. den Rettungsdienst.

Gegebenenfalls verweist sie Betroffene auf das vertrauliche Beratungsangebot der unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung.

Durch die Alltagsbetreuung wird eine 24 Stunden Erreichbarkeit am Info-Point in Haus 4507 gewährleistet. Sollten sich zu den Schließzeiten der anderen Akteure Gewaltvorfälle ereignen, so fungiert neben dem Sicherheitsdienst die Alltagsbetreuung als Ansprechpartner.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich selbst in Akutsituationen (insbesondere außerhalb der Geschäftszeiten, am Wochenende und nachts) jederzeit an die Alltagsbetreuung wenden. Nach Notsituationen - Gewaltvorfall, Suizid(versuch), Tod eines Angehörigen etc. - betreut die Alltagsbetreuung ggf. die belasteten Betroffenen, wobei er insoweit auf seelsorgerische Angebote verweisen kann. Kann die Sicherheit einer betroffenen Person nicht gewährt werden (beispielsweise bei akuten Belastungsreaktionen oder Suizidgefahr) kontaktiert die Alltagsbetreuung den Rettungsdienst.

### **Aufgabe des Sicherheitsdiensts**

Der Sicherheitsdienst wird zu den Ablaufplänen bei Gewaltvorfällen und bei Verdacht auf Gewalt, sowie den zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern im Ankunftszentrum geschult. Bei akuter Gewalt verständigt der Sicherheitsdienst sofort die Polizei und ggf. den Rettungsdienst.

Ggf. begleitet der Sicherheitsdienst (potentielle) Opfer von Gewalt oder anderweitig Betroffene zur Alltagsbetreuung und informiert diese.

### **Aufgabe der unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung**

Die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung von Caritas, Diakonie und dem Deutschen Roten Kreuz kann während ihrer Öffnungszeiten konsultiert werden.

Die Sozial- und Verfahrensberatung kann Gewaltopfer, Zeugen und Täter zu ihren diesbezüglichen Rechten und Pflichten und zu Möglichkeiten von Strafanzeige und ggf. Strafantrag bei der Polizei beraten. Weiter kann die Sozial- und Verfahrensberatung an spezialisierte Fachberatungsstellen verweisen.

### **Aufgabe der Polizei**

Auf dem Gelände des Ankunftsentrums befindet sich eine Polizeiwache (Haus 4511), welche während der Öffnungszeiten (Mo - Fr 7.30 - 18 Uhr) jederzeit kontaktiert werden kann. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Polizei über die Telefonnummer 110 zu erreichen. Opfer von (häuslicher) Gewalt können in der Polizeiwache des Ankunftsentrums Anzeige erstatten. Im Falle von akuter Gewalt oder eines anderen Notfalls im Ankunftszentrum muss immer zunächst die Polizei über die allgemeine Telefonnummer 110 verständigt werden. Erst danach wird die Polizeiwache vor Ort verständigt. Dies verhindert einen Zeitverlust im Falle einer (einsatzbedingten) Abwesenheit der Polizei vor Ort.

### **Beitrag anderer Akteure im Ankunftszentrum zum Gewaltschutz**

Alle weiteren Akteure des Ankunftsentrums kennen das Schutzkonzept, und sind über die Ablaufpläne bei Gewaltvorfällen oder bei Verdachtsfällen informiert.

#### **3.1.2. Unterstützungsangebote für das Personal des Ankunftsentrums**

Die Arbeit des in der Einrichtung tätigen Personals mit Asylsuchenden als einer zum Teil hochbelasteten Zielgruppe kann dazu führen, dass in Einzelfällen ein Rückgriff auf Unterstützungsangebote eine sinnvolle Entlastung darstellt.

Die Psychologen des Instituts für Medizinische Psychologie des Universitätsklinikums Heidelberg haben ein besonderes kostenfreies Support- und

Gesprächsgruppenangebot für bestimmte Mitarbeitergruppen des Ankunftsentrums entwickelt.

### **3.2. Interne Strukturen**

#### **3.2.1. Feste Ansprechperson**

Die Standortleitung bzw. die zuständige Sachgebietsleitung des Regierungspräsidiums hat in Bezug auf den Gewaltschutz im Ankunftszentrum eine koordinierende Funktion. Sie ist Ansprechperson zum Thema Gewalt und Kinderschutz.

Die Standortleitung bzw. zuständige Sachgebietsleitung übernimmt nach Gewaltvorfällen oder Kinderschutzfällen im Bedarfsfall die Fallkoordination sowie Vernetzung und Kooperation der einzelnen Stellen (z.B. Personal, Behörden, Ämter, Polizei, medizinische Einrichtungen, unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung).

#### **3.2.2. Einrichtungsinterner Austausch**

Im Ankunftszentrum wird in akteursübergreifenden Besprechungen und Jour-Fixen die Wirksamkeit der bestehenden präventiven und reaktiven Gewaltschutzmaßnahmen analysiert.

#### **3.2.3. Beschwerdemanagement**

Als einrichtungsinterne Beschwerdestelle steht die Standortleitung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Verfügung.

Beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg ist eine Beschwerdestelle für Erstaufnahmeeinrichtungen angesiedelt. Hier steht die unabhängige Ombudsperson für die Flüchtlingserstaufnahme als Ansprechpartner zur Verfügung. Mit der Geschäftsstelle der Ombudsperson kann per Mail, Telefon oder postalisch Kontakt aufgenommen werden. Zusätzlich unterstützt eine ehrenamtliche Ansprechperson für die Ombudsperson in der Flüchtlingserstaufnahme beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Arbeit der Ombudsstelle vor Ort.

### **3.3. Externe Kooperationen**

#### **3.3.1 Einbindung externer Kooperationspartner**

Um bei Bedarf Betroffenen eine Weiterleitung an spezialisierte Beratungsstellen und fachkundige Ansprechpartner zu gewährleisten, ist eine gute Vernetzung mit der örtlichen Versorgungs- und Beratungsstruktur sinnvoll. So kann bei Konflikt-, Gewalt- oder Verdachtsfällen schnell reagiert werden und bedarfsgerecht unterstützt werden.

Zu den zentralen Ansprechpartnern der Stadt und der weiteren Umgebung zählen Frauenberatungsstellen, spezialisierte Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel, Beratungsstellen für LSBTTIQ Personen und Menschen mit Behinderungen, Fachstellen für Täterarbeit, Erziehungsberatungsstellen, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, das Kinder- und Jugendamt, HIV/Aids-Beratungsstellen, das Gesundheitsamt, Psychologinnen und Psychologen und Ärztinnen und Ärzte.

#### **3.3.2. Nachbarschafts- und Öffentlichkeitsarbeit**

Im Ankunftszentrum Heidelberg sind Streetworkerinnen und Streetworker von Caritas und Diakonie regelmäßig in Abstimmung mit der Stadt Heidelberg, der Polizei, dem kommunalen Ordnungsdienst und der Einrichtungsleitung im Stadtgebiet Heidelberg aktiv. Durch diese Präventionsarbeit im anliegenden Umfeld wird zu einer Befriedung des Umfelds, einer Aufklärung der Bevölkerung und dem wachsenden gegenseitigen Verständnis beigetragen. So können Konflikte verhindert werden und Problemlagen im nachbarschaftlichen Umfeld früh identifiziert und ihnen entgegengesteuert werden.

### **3.4. Kinderfreundliche Orte**

Die kinderfreundlichen Orte des Ankunftszentrums bieten den schutzsuchenden Kindern einen besonders geschützten Rahmen. Im Ankunftszentrum erfolgt die Kinderbetreuung unter anderem durch die Alltagsbetreuung sowie durch die Angebote von Caritas, Diakonie und dem Deutschen Roten Kreuz.

### **3.5. Schutzräume für Frauen**

Das durch das Deutsche Rote Kreuz betriebene Mutter-Kind-Haus stellt einen Schutzraum für besonders schutzbedürftige Frauen und Mädchen, insbesondere Schwangere und alleinerziehende Frauen mit minderjährigen Kindern dar.

Weiter unterstützt insbesondere die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung bei der Kontaktaufnahme zu Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, zudem bestehen im Ankunftszentrum derzeit Ehrenamtsangebote für Frauen.

## **4. Intervention**

Im Ankunftszentrum Heidelberg gibt es in der Anlage zu diesem Gewaltschutzkonzept fixierte feste Ablaufpläne bei Verdacht auf Gewalt, akuter Gewalt und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über die Ablaufpläne und die Handlungsgrundsätze bei akuter Gewalt informiert sein.

### **4.1. Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt**

Jeder Verdacht auf Gewalt im Ankunftszentrum soll überprüft werden, unabhängig von der Frage, zu welchem in der Einrichtung befindlichen Personenkreis der potentielle Täter und das potentielle Opfer und die den Verdacht äußernde Person gehören. Oberstes Ziel ist es, ein potentielles Opfer von Gewalt frühzeitig zu erkennen, effektiv zu schützen und bedarfsorientierte Hilfe anzubieten.

Der Umgang mit Verdacht auf Gewalt im Ankunftszentrum ist im in der Anlage zu diesem Gewaltschutzkonzept fixierten Ablaufplan „Ablauf bei Verdacht auf Gewalt“ festgelegt. Zielgruppe sind erwachsene Personen. Handelt es sich bei dem / den potentiellen Opfern um minderjährige Personen, ist der in der Anlage zu diesem Gewaltschutzkonzept fixierte Ablaufplan „Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ heranzuziehen.

## **Gemeinsame Einschätzung – 4 Augenprinzip**

Sämtliche Akteure im Ankunftszenrum können sich gemäß des Ablaufplans bei einem vorliegenden Verdacht auf Gewalt an den Alltagsbetreuer wenden. Dieser unterstützt bei der Einschätzung der Beobachtung und des vorliegenden Verdachts. Scheint eine Einschätzung abends, nachts oder am Wochenende unabdingbar, kann rund um die Uhr anonym das vertrauliche Bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Telefonnummer **0800 – 116 0 16** hinzugezogen werden. Im Zweifel kann jederzeit die Polizei hinzugezogen werden. Sämtliche Akteure im Ankunftszenrum sind aufgefordert, einen Verdacht gemäß der in diesem Schutzkonzept vorgesehenen Abläufe zu kommunizieren. Die gemeinsame Einschätzung, also die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, ist bei einem bestehenden Verdacht unerlässlich.

#### **Es besteht keine akute Gefahr**

Scheint nach gemeinsamer Einschätzung keine akute Gefahr zu bestehen, wird die/der Betroffene ggf. über die im Einzelfall relevanten Beratungsmöglichkeiten informiert (z.B. Beratung durch die Sozial- und Verfahrensberatung).

#### **Es besteht akute Gefahr**

Sollte es zur gemeinsamen Einschätzung kommen, dass unmittelbar akute Gefahr für die/den Betroffene/n besteht, wird gemäß des Ablaufplans bei akuter Gewalt verfahren und zunächst unmittelbar die Polizei verständigt.

### **4.2. Standardisierte Verfahrensweise bei akuter Gewalt**

Ist es im Ankunftszenrum Heidelberg zu akuter Gewalt gekommen, müssen Betroffene sofort effektiven Schutz und bedarfsgerechte Hilfe erhalten. Sie sind vor weiterer drohender Gewalt zu schützen. Bei akuter Gewalt findet der in der Anlage fixierte Ablaufplan Anwendung.

Ziel dieses Planes ist die sofortige Beendigung der Gewalt sowie der unmittelbare Schutz des Opfers, die schnelle medizinische und psychologische Versorgung sowie das Verhindern eines Wiederauftretens von Gewalt. Zur weiteren Unterstützung für die nicht unmittelbar von der Gewalt betroffenen Akteure sind im Anhang zu diesem Gewaltschutzkonzept zusätzlich Handlungshinweise bei akuten Gewaltvorfällen

festgehalten. Es gilt, zunächst den Selbstschutz sicherzustellen, das heißt sich selbst nicht Gefahr zu bringen.

### **Ablauf bei akuter Gewalt**

Wird im Ankunftszentrum akute Gewalt beobachtet, ist von der Beobachterin / dem Beobachter gemäß des Ablaufplans sofort die Polizei und bei Verletzungen der Rettungsdienst zu verständigen und der nächste Sicherheitsmitarbeitende herbeizuholen.

### **Personal des Sicherheitsdienstes verfügbar**

Ist Personal des Sicherheitsdienstes anwesend, hat dieses die Aufgabe, Unbeteiligte in Sicherheit zu bringen, die Streitparteien zu trennen und den Täter bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Es hat ggf. um Verstärkung durch weiteres Personal des Sicherheitsdienstes zu bitten. Bei Verletzungen ist bei Bedarf unverzüglich der Rettungsdienst zu rufen bzw. die Ambulanz vor Ort zu verständigen.

### **Personal des Sicherheitsdienstes nicht verfügbar**

Ist kein Personal des Sicherheitsdienstes unmittelbar verfügbar, hat die Beobachterin / der Beobachter gemäß des Ablaufplans selbst unverzüglich die Polizei und bei Verletzungen den Rettungsdienst zu verständigen (Handlungshinweise bei akuter Gewalt gemäß Anhang). Unter Beachtung des Selbstschutzes sind ggf. bis zum Eintreffen der Polizei Unbeteiligte in Sicherheit zu bringen und die Streitparteien zu trennen.

### **Weibliche Betroffene**

Handelt es sich um weibliche Betroffene, soll möglichst weibliches Sicherheitsdienstpersonal sowie weibliches Polizeipersonal angefordert werden. Sollte kein weibliches Personal verfügbar sein, muss deutlich werden, dass die Aufgabe des Gewaltschutzes in jedem Fall wahrzunehmen ist, also auch in solchen Fällen notfalls durch männliches Personal. Bei von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen sollen diesbezüglich mit einer Sonderzuständigkeit betrauten Polizeibeamtinnen des Polizeireviers Heidelberg hinzugezogen werden.

## **Eintreffen der Polizei**

Nach Eintreffen der Polizei übernimmt diese die Koordination. Sofern Kinder betroffen sind, kontaktiert die Polizei das Kinder- und Jugendamt. Die Polizei kann Opfer, Zeugen und Beschuldigte/Täter auf die für den jeweiligen Einzelfall relevanten Beratungsangebote hinweisen (z.B. das Angebot der Sozial- und Verfahrensberatung).

Die Polizei informiert gemäß Ablaufplan das Opfer über die Möglichkeit der Spurensicherung und Verletzungsdokumentation durch die rechtsmedizinische Gewaltambulanz der Universitätsklinik Heidelberg, besonders bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten. Zeitliche Verzögerungen bei der Dokumentation sollen vermieden werden. Die Gewaltambulanz speichert die Dokumentation von Verletzungen und Gewaltspuren unverbindlich für mindestens ein Jahr, unabhängig davon, ob unverzüglich Anzeige erstattet wird. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um ein voll- oder minderjähriges, männliches oder weibliches Opfer handelt. Auch Spuren sexueller Übergriffe können durch die Ambulanz dokumentiert werden. Die Polizei soll zusätzlich die Standortleitung informieren.

## **Schutzmaßnahmen der Einrichtungsleitung**

### **Räumliche Trennung von Opfer und Täter**

Ein effektiver Gewaltschutz kann im Einzelfall eine rasche Trennung von Opfer und Täter erforderlich machen. Die Standortleitung kann die räumliche Trennung veranlassen. Bei allen Entscheidungen sollen die Interessen des Opfers hinsichtlich eines Verbleibs oder einer Verlegung aus dem Ankunftszenrum berücksichtigt werden. Bei Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten soll dem Opfer ein Aufenthalt in einem Frauenhaus oder einer Schutzeinrichtung ermöglicht werden. Im Falle einer Verlegung des Opfers ist im Bedarfsfall der Ort geheim zu halten. Falls es sich bei den Beteiligten um Eltern von minderjährigen Kindern handelt, ist ggf. das Kinder- und Jugendamt beratend hinzuziehen.

### **Hausverbot**

Die Standortleitung kann überdies für den /die Täter ein Hausverbot aussprechen. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Täter nicht wohnungslos wird, sondern in eine andere Einrichtung verlegt wird.



### **Schutzmaßnahmen der Alltagsbetreuung**

Die Alltagsbetreuung kann ggf. erneut zur Hausordnung und über Konsequenzen von Verstößen belehren.

### **Schutzmaßnahmen der unabhängigen Sozial – und Verfahrensberatung**

Die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung bietet freiwillige (Nach)Gespräche für Opfer, Beschuldigte/Täter, Zeugen und weitere Beteiligte an, berät zu Rechten und Pflichten, vermittelt an Fachberatungsstellen, Täterberatungsstellen oder Rechtsanwälte.

### **Dokumentation**

Unabhängig von einer möglichen Strafanzeige, sollen Gewaltvorkommnisse im Ankunftszentrum dokumentiert werden. Alltagsbetreuung und Sicherheitsdienst sollen nach Gewaltvorfällen Berichte über Vorfälle an die Standortleitung weiterleiten. Insbesondere die Erhebung folgender Daten kann im Einzelfall sinnvoll sein:

- Art der Gewalt: körperlich, sexuell, psychisch, andere
- Verletzungen: Beschreibung der Verletzungen
- Opfer: Geschlecht, Alter
- Besondere Charakteristika des Opfers: Person mit Behinderung, Person mit LSBTTIQ Hintergrund, Person mit körperlicher Erkrankung, Person mit psychischer Erkrankung, andere Besonderheiten
- Beschuldigter/Täter: Frau, Mann, Minderjährige/r
- Gewaltkontext: Häusliche Gewalt, Gewalt zwischen vornehmlich „fremden“ Personen, Gewalt gegen Minderjährige
- Bisher bekannter Auslöser der Gewalt
- Ort und Uhrzeit des Geschehens
- Weitere Beteiligte und Zeugen.

### **Fallbesprechung**

Akute Gewaltvorfälle können bei entsprechendem Bedarf analysiert werden, z.B. bei Sicherheits-Jour-Fixen. So kann überprüft werden, ob Ablaufpläne eingehalten und Beteiligte an die richtigen Stellen verwiesen wurden. Im Rahmen der Besprechungen

kann auch erörtert werden, ob Ablaufpläne verändert oder an neue Begebenheiten angepasst werden müssen.

### **Sprachmittlung**

Sollte im Notfall keine Sprachmittlung über eine anwesende Person sichergestellt werden können, kann bei weiblichen Opfern im Notfall auch das Bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ kontaktiert werden. Unter der Nummer **0800 116 016** können rund um die Uhr kostenlos vertrauliche Gespräche in 17 Sprachen geführt werden. Somit kann im Notfall eine Verständigung mit dem Opfer sichergestellt werden. Insoweit verfügbare Sprachen sind: Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Farsi/Dari, Kurdisch (Kurmandschi), Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch und Vietnamesisch). Betroffene Frauen - aber auch Fachkräfte - können durch das Hilfetelefon beraten werden.

### **4.3. Geltendmachung der Rechte des Opfers/Betreuung des Opfers**

Der Zugang des Opfers, des Beschuldigten/Täters und der Zeugen zu Beratungsstellen soll sichergestellt werden, z.B. durch die Sozial- und Verfahrensberatung.

### **Medizinische Versorgung des Opfers**

Dem Opfer soll bei Bedarf schnellstmöglicher Zugang zu medizinischer und psychologischer Versorgung gewährt werden. Das Opfer wird durch die Polizei und Sozial- und Verfahrensberatung über das Angebot der Gewaltambulanz der Universitätsklinik Heidelberg zur unverbindlichen Spurensicherung und -dokumentation informiert.

### **Betreuung in Akutsituationen**

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in Akutsituationen (insbesondere außerhalb der Geschäftszeiten, am Wochenende und nachts) jederzeit an die Alltagsbetreuung wenden. Nach Notsituationen - Gewaltvorfall, Suizid(versuch), Tod eines Angehörigen etc. - betreut die Alltagsbetreuung ggf. belasteten Betroffenen und kann auf seelsorgerische Angebote verweisen. Kann die Sicherheit einer betroffenen

Person nicht gewährleistet werden (beispielsweise bei akuten Belastungsreaktionen oder Suizidgefahr) kontaktiert die Alltagsbetreuung den Rettungsdienst.

#### **4.4. Kindeswohlgefährdung**

##### **Rolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ankunftsentrums Heidelberg „Wir schauen hin“ – Haltung im Ankunftszentrum**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ankunftsentrums müssen nicht die Expertise besitzen, eine Kindeswohlgefährdung abschließend zu erkennen oder zu kategorisieren. Ihre Mitwirkung zur Wahrung des Kindeswohls der im Ankunftszentrum Heidelberg befindlichen Kinder und Jugendlichen soll in der Wahrnehmung und Meldung von Anzeichen oder Merkmalen einer möglichen Kindeswohlgefährdung bestehen.

Es wird unterschieden zwischen einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und einer Situation, in der das Wohl des Kindes akut gefährdet ist.

##### **4.4.1. Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Jeder Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Ankunftszentrum wird unabhängig von der Frage überprüft, zu welchem in der Einrichtung befindlichen Personenkreis der potentielle Täter und die den Verdacht äußernde Person gehören. Oberstes Ziel ist es, (potentiell) betroffene Kinder und Jugendliche frühzeitig und effektiv zu schützen und bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung zu leisten. Zielgruppe des im Anhang zu diesem Gewaltschutzkonzept fixierten Ablaufplanes „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ sind minderjährige Personen.

##### **Jeden Verdacht dokumentieren**

Sollte ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehen, sollen alle damit verbundenen Beobachtungen gemäß dem Ablaufplan in einem Beobachtungsbogen dokumentiert werden. Dieser Beobachtungsbogen ist ebenfalls im Anhang zu diesem Gewaltschutzkonzept enthalten.

##### **Gemeinsame Einschätzung – 4 Augenprinzip**

Um einen bestehenden Verdacht einzuschätzen, können sich sämtliche Akteure im Ankunftszentrum an den Alltagsbetreuer wenden. Dieser unterstützt bei der Einschätzung der Beobachtung und des vorliegenden Verdachts. Hierzu kann – ggf. anhand der in der Anlage zu diesem Gewaltschutzkonzept fixierten Checkliste - gemeinsam mit dem Beobachtenden versucht werden, bestehende Risiko- und Schutzfaktoren des betroffenen Kindes oder Jugendlichen und der Eltern zu bewerten. Ggf. wird zusätzlich eine insoweit erfahrene Fachkraft<sup>27</sup> hinzugezogen. Grundsätzlich steht es allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ankunftszentrum frei, selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Eine Liste mit diesen Fachkräften findet sich im Anhang A zu diesem Gewaltschutzkonzept unter „Kinder“. Dazu ist in § 8b Abs. 1 SGB VIII bestimmt:

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

Handelt es sich jedoch um akute Gewalt oder Missbrauch, muss in jedem Fall unverzüglich die Polizei kontaktiert werden (gemäß Ablaufplan bei Akuter Gewalt)<sup>28</sup>.

Die gemeinsame Einschätzung, also die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ist in jedem Fall unerlässlich.

### **Ergebnis der gemeinsamen Einschätzung:**

#### **Es besteht keine akute Gefahr**

Kommt es zur Einschätzung, dass kein begründeter Verdacht vorliegt, wird dies dokumentiert. Die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung kann, wenn dies erforderlich scheint, die möglicherweise belastete Familie auf ihr vertrauliches Beratungsangebot sowie auf die im Ankunftszentrum verfügbaren tagesstrukturierenden Angebote hinweisen.

---

<sup>27</sup> Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist eine speziell ausgebildete pädagogische oder psychologische Fachkraft, welche zur Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden kann.

<sup>28</sup> Berufsgruppenbezogene Spezifika gemäß §8a SGB VIII und §4 BKSG bleiben davon unberührt

Die ggf. vorliegenden Handlungsempfehlungen der Insoweit erfahrenen Fachkraft sollen auf Umsetzbarkeit überprüft werden.

### **Es besteht akute Gefahr**

Kommt es zur gemeinsamen Einschätzung, dass ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird dies unverzüglich dem Bereitschaftsdienst des Kinder- und Jugendamts gemeldet. Außerhalb der Öffnungszeiten, abends, nachts und am Wochenende ist direkt die Polizei zu informieren. Diese kontaktiert sodann den Bereitschaftsdienst des Kinder- und Jugendamtes. Als letzter Schritt ist der jeweilige Vorgesetzte über den Vorfall und die Meldung zu informieren.

### **Verlegung der Familie während der Verdachtsabklärung**

Sollte es noch während der gemeinsamen Einschätzung und Verdachtsabklärung zu einer Verlegung der betroffenen Familie kommen und sollte es zur Entscheidung kommen, dass der Verdacht begründet ist, soll umgehend das neue zuständige Kinder- und Jugendamt informiert werden.

#### **4.4.2. Ablauf bei akuter Kindeswohlgefährdung**

Besteht sonstige akute Gefahr für das Kindeswohl, wird dies gemäß des Ablaufplans, unverzüglich dem Bereitschaftsdienst des Jugendamts gemeldet. Außerhalb der Öffnungszeiten, abends, nachts und am Wochenende ist direkt die Polizei zu informieren. Diese kontaktiert sodann den Bereitschaftsdienst des Kinder- und Jugendamts. Der jeweilige Vorgesetzte ist über den Vorfall und die Meldung zu informieren.

#### **Beispiele akuter Kindeswohlgefährdung neben körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt:**

- Kind ist altersunangemessen lange unbeaufsichtigt
- Eltern(teil) wird kurzfristig im Krankenhaus aufgenommen und Kind bleibt unbeaufsichtigt
- Häusliche Gewalt innerhalb der Familie
- Kind erhält aufgrund der Untätigkeit der Erziehungsberechtigten keinen Zugang zu im Ankunftszenrum vorhandener medizinischer oder psychologischer Versorgung

Handelt es sich um akute Gewalt oder Missbrauch muss in jedem Fall unverzüglich die Polizei kontaktiert werden (siehe Ablaufplan A bei Akuter Gewalt im Anhang) <sup>43</sup>.

Zeugen des Geschehens können ihre Beobachtungen in dem in der Anlage zu diesem Gewaltschutzkonzept enthaltenen Beobachtungsbogen dokumentieren. Dieser Beobachtungsbogen liegt jedem Akteur vor. Das Kinder- und Jugendamt hat nun die Aufgabe, dem Verdacht nachzugehen und ihn zu prüfen.

### **Inobhutnahmen durch das Kinder- und Jugendamt**

In besonderen Fällen kann eine Inobhutnahme durch das Jugendamt erfolgen. Bei einer Inobhutnahme informiert das Kinder- und Jugendamt die Standortleitung und die Alltagsbetreuung über den Verbleib der/des Minderjährigen sowie das weitere Vorgehen.

## **5. Evaluierung dieses Gewaltschutzkonzeptes**

Sofern die Standortleitung dies für erforderlich erachtet, wird dieses Gewaltschutzkonzept unter Berücksichtigung der aufgetretenen Gefährdungs- und Gewaltfälle bei Bedarf angepasst.

## 6. Anhang

### A) Wichtige Kontakte

Im Notfall	
<b>Rettungswagen</b>	☎ 112
<b>Polizei</b>	☎ 110
<b>Feuerwehr</b>	☎ 112
Wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im/für das Ankunftszentrum	
<b>Einrichtungsleitung - Regierungspräsidium</b> Mo – Fr 8- 18 Uhr	✉ Gebäude 4493 ☎ 06221 – 75 93 100 <a href="mailto:Standortverwaltung94@rpk.bwl.de">Standortverwaltung94@rpk.bwl.de</a>
<b>Ansprechperson für die Opfer von Menschenhandel im Regierungspräsidium</b> Viola Beller	0721/824829-135 <a href="mailto:Viola.Beller@rpk.bwl.de">Viola.Beller@rpk.bwl.de</a>
Bianca Szturo (Vertretung)	0721/824829-157 <a href="mailto:Bianca.Szturo@rpk.bwl.de">Bianca.Szturo@rpk.bwl.de</a>
<b>Alltagsbetreuung - European Home Care</b> 24 h erreichbar	✉ Gebäude 4507 ☎ 0159 04342079
<b>Sicherheitsdienst – SIBA</b> 24 h erreichbar	✉ Gebäude 4547 ☎ 0151 54421806
<b>Polizeiwache im Ankunftszentrum</b> Mo – Fr 7.30 – 18 Uhr außerhalb dieser Zeiten erreichen Sie das zuständige Polizeirevier Heidelberg-Süd unter der Tel. Nr. 06221 34180	✉ Gebäude 4511 ☎ 06221 – 75 42 441
<b>Medizinische Ambulanz im Ankunftszentrum</b> Mo – Fr 9 – 17 Uhr	✉ Gebäude 4539 ☎ 06221 – 42 73 770
<b>Unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung</b> Caritasverband, Diakonisches Werk Mo – Fr 9 – 16 Uhr	✉ Gebäude 4517 ☎ 06221 – 73 95 867
Deutsches Rotes Kreuz Mo – Fr 9 – 17 Uhr	☎ 06221 – 73 75 988, 0174 – 26 34 668 oder 0151 – 26 13 412

<b>Seelsorger im Ankunftszentrum</b>	☒	Gebäude 4501
Seelsorgerin kath. Kirche In Notfällen 24 h erreichbar		
Seelsorger ev. Kirche In Notfällen 24 h erreichbar		
<b>Gesprächs- und Supportgruppe</b>	☒	06221 56-32733 rupertmaria.kohl@med.uni-heidelberg.de
Für alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, Beraterinnen und Berater der unabhängige Sozial – und Verfahrensberatung, Ärztinnen und Ärzte und Pflegerkräfte im Ankunftszentrum Ansprechpartner: Rupert Maria Kohl, Diplompsychologe, systemischer Psychotherapeut		
<b>Bereitschaftsdienst Kinder- und Jugendamt</b>	☒	06221 - 58 31 51 0 oder 06221 - 58 05 80
Mo – Do 8 – 17 Uhr Fr 8 – 13 Uhr Bei akuter Gefährdung außerhalb der Öffnungszeiten, abends, nachts und am Wochenende Polizei kontaktieren		
<b>Gewaltambulanz Universitätsklinikum Heidelberg</b>	☒	0152 54 64 83 93
24 h erreichbar Sicherung von Spuren nach körperlicher und sexueller Gewalt. Unabhängig von Anzeigeerstattung bei der Polizei. Untersuchungen sollten so rasch wie möglich nach dem Vorfall, u. U. auch nachts stattfinden		
<b>Ombudsperson für die Flüchtlingserstaufnahme in Baden-Württemberg</b>	☒	0711 – 27 94 478 Königsstr. 44, 70173 Stuttgart ombudsmann@im.bwl.de www.im.baden-wuerttemberg.de
Klaus Danner		
<b>Ehrenamtliche Ansprechperson für die Ombudsperson in der Flüchtlingserstaufnahme beim Regierungspräsidium Karlsruhe</b>	☒	0173 991 24 86 ombudsstelle-fluechtlinge@rpk.bwl.de
Reinhard Niederbühl		

## Frauen

### Kostenlose Hilfetelefone für Frauen

<b>Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“</b>	☒	0 8000 116 016 <a href="https://www.hilfetelefon.de/">https://www.hilfetelefon.de/</a>
Beratung und Hilfe für Frauen - 24 Stunden in 17 Sprachen erreichbar, kostenlos, anonym, vertraulich. Ein barrierefreier Zugang zu Informationen und Beratung ist gewährleistet: Die Internetseite enthält Gebärdensprachvideos sowie Informationen in Leichter Sprache. Von 8 bis 23 Uhr ist die Beratung von Frauen mit Hörbeeinträchtigung in Deutscher Gebärdensprache möglich		



Auch **Fachkräfte** werden anonym und kostenfrei beraten.

**Hilfetelefon „Schwangere in Not“**

Beratung und Hilfe rund um die Themen Schwangerschaft und Geburt – 24 Stunden, in 18 Sprachen, kostenlos, anonym, vertraulich. Auch **Fachkräfte** werden anonym und kostenfrei beraten.

☎ 0800 40 40 020  
 🌐 <https://www.schwanger-und-viele-fragen.de/de/>

**Frauenberatungsstellen**

**Frauen helfen Frauen e.V.**

Die Interventionsstelle für Frauen und Kinder ist Koordinierungs- und Anlaufstelle für Frauen und Kinder im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und im Wohnungsverweisverfahren.

☎ 06221 – 75 01 35  
 ✉ Mannheimerstraße 226,  
 69123 Heidelberg  
 @ info@interventionsstelle-heidelberg.de

**Frauenberatungsstelle Courage**

Die Frauenberatungsstelle Courage bietet Beratung und Unterstützung für alle Frauen, die in ihrer Beziehung Gewalt erlebt haben oder sich in einer konfliktreichen Trennungssituation befinden.

☎ 06221 - 84 07 40  
 ✉ Mannheimerstraße 226,  
 69123 Heidelberg  
 @ courage@fhf-heidelberg.de

**Autonomes Frauenhaus**

Das Autonome Frauenhaus bietet Schutz und Zuflucht für insgesamt 20 Frauen und ihre Kinder, die in ihrer Familie körperliche, psychische, sexuelle oder ökonomische Gewalt erlebt haben oder davon bedroht sind.

☎ 06221 – 83 30 88  
 ✉ Postfach 10 23 43  
 69013 Heidelberg  
 @ frauenhaus@fhf-heidelberg.de

**Frauenhäuser in Baden-Württemberg**

**Auflistung aller Frauenhäuser in Baden-Württemberg**

🌐 <https://www.frauenhauskoordinierung.de/soforthilfe-bei-gewalt/frauenhaussuche/>

**Rollstuhlgerechte Frauenhäuser in Baden-Württemberg**

**Frauen- und Kinderschutzhaus Freiburg e.V.**

Beratung in leichter Sprache möglich  
 Beratung in Gebärdensprache möglich

☎ 0761 – 31 07 2  
 @ info@frauenhaus-freiburg.de  
 🌐 **Fehler! Linkreferenz ungültig.** [www.frauenhaus-freiburg.de](http://www.frauenhaus-freiburg.de)

**Frauenhaus Kirchheim-Teck**

Beratung in leichter Sprache möglich  
 Beratung in Gebärdensprache möglich













☎ 07021 – 46 55 3  
 @ info@frauenhaus-kirchheim.de  
 🌐 **Fehler! Linkreferenz ungültig.** [www.frauenhaus-kirchheim.de](http://www.frauenhaus-kirchheim.de)

**Mannheimer Frauenhaus e.V.**

Beratung in leichter Sprache möglich  
 Beratung in Gebärdensprache möglich

☎ 0621 – 74 42 42  
 @ fachbereich-frauen@frauenhaus-fiz.de  
 🌐 [www.frauenhaus-fiz.de](http://www.frauenhaus-fiz.de) **Fehler! Linkreferenz ungültig.**



**Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung**

<b>Pro Familia Heidelberg</b>	 06221 – 18 44 40  Hauptstr. 79, 69117 Heidelberg  heidelberg@profamilia.de
Beratung und Therapie, Sexualpädagogische Gruppenarbeit (z. B. mit Schulklassen), Fortbildungen/ Päd. Tage/ Fachgespräche, Materialien und Medien für den Unterricht	
<b>Diakonisches Werk Heidelberg</b>	 06221 – 40 90 24  Karl-Ludwig-Str. 6, 69117 Heidelberg  diakonie@dwhd.de
Information, Begleitung und Beratung bei allen Persönlichen Fragen rund um die Schwangerschaft	
<b>Sozialdienst katholischer Frauen e.V.</b>	 06221 – 13 70 8613  Felix-Wankel-Str. 25, 69126 Heidelberg  schwangerschaftsberatung@skf-heidelberg.de
Information, Begleitung und Beratung bei allen Persönlichen Fragen rund um die Schwangerschaft	
<b>Internationales Frauen- und Familienzentrum</b>	 06221 – 18 23 34  Theaterstr. 16, 69117 Heidelberg  ifz.hd@t-online.de
Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Konfliktberatung, Beratung bei Familienplanung und Empfängnisverhütung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Lebensberatung usw.	

## Kinder



### Hilfetelefone – Kinderschutz

#### Medizinische Kinderschutzhotline für Fachpersonal

 0800 – 19 210 00  
 <https://www.kinderschutzhotline.de/>

Die „Medizinische Kinderschutzhotline“ ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes, bundesweites, kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.



#### Hilfetelefon sexueller Missbrauch

 0800 – 22 55 530  
 <http://www.nina-info.de/hilfetelefon.html>

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern und für Fachkräfte. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

### Beratung bei Gewalt und Erziehungsproblemen

#### AWO Kinderschutzzentrum

 06221 – 73 92 135  
 Adlerstr. 1/5 – 1/6, 69123 Heidelberg

Bei körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Soforthilfe in akuten Notfällen, Krisenintervention, Beratung, Therapie	@	kinderschutzzentrum@awo-heidelberg.de
<b>Psychologische Beratungsstelle Caritasverband</b>	)]	06221 – 40 90 24
Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten, Trennungsproblemen	☒	Veit-Stoß-Str. 5, 69126 Heidelberg
	@	team-eb@caritas-heidelberg.de
<b>Institut für Analytische Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie</b>	)]	06221 – 43 91 98
Diagnostik und Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen, Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche	☒	Lessingstr. 24, 69115 Heidelberg
	@	info@akjp-hd.de
<b>„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ i.S.d. § 8a SGB VIII in Heidelberg</b>		
<b>AWO Kinderschutzzentrum</b>	)]	06221 – 73 92 132
Beratung in Kinderschutzfragen Bei körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Soforthilfe in akuten Notfällen, Krisenintervention, Beratung, Therapie	☒	Adlerstr. 1/5 – 1/6, 69123 Heidelberg
	@	kinderschutzzentrum@awo-heidelberg.de
<b>Psychologische Beratungsstelle Caritasverband</b>	)]	06221 – 40 90 24
Beratung in Kinderschutzfragen Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten, Trennungsproblemen	☒	Veit-Stoß-Str. 5, 69126 Heidelberg
	@	team-eb@caritas-heidelberg.de
<b>Institut für Analytische Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie</b>	)]	06221 – 43 91 98
Beratung in Kinderschutzfragen, Diagnostik und Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen, Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche	☒	Lessingstr. 24, 69115 Heidelberg
	@	info@akjp-hd.de
<b>Anlaufstelle Frühe Hilfen</b>	)]	06221 – 56 38 030
Beratung in Kinderschutzfragen, insbesondere hinsichtlich Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren	☒	Im Neuenheimer Feld 153, 69120 Heidelberg
	@	fruehe-hilfen@med.uni-heidelberg.de
<b>Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg</b>	)]	06221 – 58 37 240
Beratung in Kinderschutzfragen, Koordinierungsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz	☒	Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg
<b>Erziehungsberatungsstelle der Stadt Heidelberg</b>	)]	06221 – 58 38 08
Beratung in Kinderschutzfragen, Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten	☒	Plöck 2a, 69117 Heidelberg
	@	erziehungsberatung@heidelberg.de

## LSBTTIQ Personen

### Anlaufstellen für LSBTTIQ Geflüchtete

<b>PLUS e. V., die Psychologische Lesben- und Schwulenberatung</b>	)]	0621 - 33 62 110
	☒	Max-Joseph-Str. 1, 68167 Mannheim

Psychologische Beratung und Unterstützung in Konflikten und Krisen für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Geflüchtete. Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Ungarisch. Andere Sprachen mit vertrauensvoller Übersetzungshilfe.	@ ☒	team@plus-mannheim.de <a href="http://www.plus-mannheim.de/">http://www.plus-mannheim.de/</a>
<b>Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg</b>  Das Netzwerk von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen in Baden-Württemberg. Unterstützung und Vernetzung für LSBTTIQ Geflüchtete.	☒	<a href="http://www.netzwerk-lsbttiq.net/index.php/refugees">http://www.netzwerk-lsbttiq.net/index.php/refugees</a>
<b>Rainbow Refugees</b>  Hilfe und Beratung bei Diskriminierung, Gewalt, auf Grund der sexuellen Orientierung, Beratung bzgl. des Asylverfahrens. Kontaktaufnahme ist über Kontaktformular auf der Homepage möglich.	☒	<a href="http://www.rainbow-refugees.de">http://www.rainbow-refugees.de</a>
<b>Weitere Beratungsstellen in Baden-Württemberg</b>		
<b>Beratungsstelle TTI - Beratung zu Transsexualität, Transgender und Intersexualität</b>  Psychologische Beratung für transsexuelle, transgender, intersexuelle Menschen und ihre Zugehörigen. Deutsch, Englisch mit vertrauensvoller Übersetzungshilfe.	☎ ☒ @ ☒	0731- 37 88 04 06 Furttenbachstr. 14, 89077 Ulm beratung-tti@netzwerk-lsbttiq.net <a href="http://netzwerk-lsbttiq.net/beratung-selbsthilfe/beratung-tti">http://netzwerk-lsbttiq.net/beratung-selbsthilfe/beratung-tti</a>
<b>Frauenberatungs- und Therapiezentrum Stuttgart e.V.</b>  Frauenberatungs- und Therapiezentrum. Für Lesben, traumatisierte Flüchtlingsfrauen. Hilfe nach sexuellen Übergriffen. <b>Nur für Frauen.</b> Deutsch, Englisch, Türkisch. Andere Sprachen mit vertrauensvoller Übersetzungshilfe.	☎ ☒ @ ☒	0711 - 28 59 001 Schlossstr. 98, 70176 Stuttgart info@frauenberatung-fetz.de <a href="https://frauenberatung-fetz.de/">https://frauenberatung-fetz.de/</a>
<b>Verein zur Förderung von Jugendlichen e.V.</b>  Beratung für Queers, schwule und bisexuelle Jungen und junge Männer. Beratung zu sexualisierter Gewalt. Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch.	☎ ☒ @ ☒	0711 – 55 32 647 Heusteigstraße 22, 70182 Stuttgart antihelden@verein-jugendliche.de <a href="http://www.verein-jugendliche.de/projekte/antihelden/">http://www.verein-jugendliche.de/projekte/antihelden/</a>
<b>Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg e.V.</b>  Psychologische Beratung für Lesben, Schwule, transsexuelle, transgender, intersexuelle Menschen und ihre Zugehörigen. Deutsch, Englisch, Türkisch.	☎ ☒ @ ☒	0711 – 55 32 647 Heusteigstraße 22, 70182 Stuttgart miyanyedi@tgbw.de <a href="http://kultursensibel-lsbttiq.de/de/beratung">http://kultursensibel-lsbttiq.de/de/beratung</a>

<b>Rosa Hilfe e.V.</b>	<p>0761 – 25 161</p> <p>Adlerstr. 12, 79098 Freiburg</p> <p>telefon@rosahilfefreiburg.de</p> <p>https://www.rosahilfefreiburg.de/2018/beratung-fuer-lsbttiq-menschen/</p>
<p>Beratung für Lesben, Schwule, transsexuelle, transgender Menschen und ihre Zugehörigen.</p> <p>Deutsch, Englisch, Italienisch.</p>	

## Menschen mit Behinderungen

### Unterstützung von Menschen mit Behinderungen

<b>Behindertenbeauftragte der Stadt Heidelberg</b> <b>Christina Reiß</b>	<p>06621 – 58 155 90</p> <p>Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg</p> <p><a href="mailto:behindertenbeauftragte@heidelberg.de">mailto:behindertenbeauftragte@heidelberg.de</a></p>
<p>Als Ombudsfrau ist sie Ansprechpartnerin für Anliegen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Sie berät und kann als Lotsin Informationen geben sowie Anliegen innerhalb der Stadtverwaltung weitertragen.</p>	
<b>Landesbehindertenbeauftragte</b> <b>Stephanie Aeffner</b>	<p>0711 – 27 93 358</p> <p>Else-Josenhans-Str. 6, 70173 Stuttgart</p> <p><a href="mailto:poststelle@bfbmb.bwl.de">mailto:poststelle@bfbmb.bwl.de</a></p>
<p>Die Landes-Behindertenbeauftragte überwacht die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf allen staatlichen Ebenen. Außerdem fungiert sie als Beschwerde- und Qualitätssicherungsstelle für behinderte Menschen und deren Verbände.</p>	

## Traumatisierte und Folteropfer

### Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer in Baden-Württemberg

<b>BFU Ulm – Behandlungszentrum für Folteropfer Ulm</b>	<p>0731 – 22 836</p> <p>Innere Wallstr. 6, 89077 Ulm</p> <p>bfu@rehaverein.de</p> <p><b>Fehler! Linkreferenz ungültig.</b>www.bfu-ulm.de</p>
<b>PBV Stuttgart – Psychologische Beratungsstelle für politisch Verfolgte und Vertriebene</b>	<p>0711 – 28 54 450</p> <p>Schloßstr. 76, 70176 Stuttgart</p> <p>pbv@eva-stuttgart.de</p> <p><b>Fehler! Linkreferenz ungültig.</b>http://www.eva-stuttgart.de/fluechtlinge-mit-traumaerfahrung.html</p>
<b>Refugio Stuttgart e.V. – Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge</b>	<p>0711 – 64 53 127</p> <p>Weißenburgstr.13, 70180 Stuttgart</p> <p>info@refugio-stuttgart.de</p> <p><b>Fehler! Linkreferenz ungültig.</b>www.refugio-stuttgart.de</p>
<b>Refugio Villingen-Schwenningen – Kontaktstelle für traumatisierte Flüchtlinge e.V.</b>	<p>07721 – 50 41 55</p> <p>Schwedendammstr. 6, 78050</p>

	Villingen-Schwenningen @ info@refugio-vs.de ☒ <b>Fehler! Linkreferenz ungültig.</b> www.refugio-vs.de
<b>Traumanetzwerk Lörrach Caritasverband Landkreis Lörrach</b>	☎ 07623 – 96 56 709 ☒ Haagener Str. 15 A, 79539 Lörrach @ paulo.silva@caritas-loerrach.de ☒ <b>Fehler! Linkreferenz ungültig.</b> ww.traumanetz-loe.de

## Männer

### Beratungsstellen für Männer

<b>Fairmann e. V.</b> Männer- und Jungenarbeit gegen Männergewalt, Jugendarbeit in Schulen und Kindergärten	☎ 06221 – 60 01 01 ☒ Parkstraße 15, 69126 Heidelberg @ info@jeder-mann.org
<b>HIM – Männerinterventionsstelle Heidelberger Interventionsmodell gegen Gewalt</b> Hilfe für Männer mit Gewaltproblemen; wenn Männer in ihrer Beziehung Gewalt ausgeübt haben; wenn sie durch einen Platzverweis aus ihrer Wohnung gewiesen wurden; wenn ein Verfahren wegen Körperverletzung ansteht.	☎ 06221 – 60 01 01 ☒ Parkstraße 15, 69126 Heidelberg @ info@him-maenner.org
<b>Männernotruf Heidelberg</b> Für männliche Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch	☎ 06221- 65 16 767 ☒ Parkstraße 15, 69126 Heidelberg @ info@maennernotruf.org

## Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### Anlaufstellen für belastete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<b>Seelsorger im Ankunftszentrum</b> Seelsorgerin kath. Kirche	☒ Gebäude 4501 ☎ XXXX
Seelsorger ev. Kirche	☎ XXXXX
<b>Psychotraumatologische Ambulanz der Universitätsklinik Heidelberg</b> Mo – Fr 8 – 16 Uhr	☎ 06221 - 56 58 88 ☒ Thibautstr. 2, 69115 Heidelberg
<b>Ambulanz des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Heidelberg-Mannheim e.V.</b> Mo + Di 15.30 – 20.30 Uhr und Mi + Do 9 – 14 Uhr	☎ 06221 - 65 89 36 ☒ Alte Bergheimer Str. 5 , 69115 Heidelberg
<b>Psychotherapeutische Hochschulambulanz am Psychologischen Institut der Universität Heidelberg</b>	☎ 06221 – 54 76 43 ☒ Hauptstr. 47, 69115 Heidelberg

Mo 9 – 11 Uhr und Di 17.30 – 19 Uhr		
<b>Ambulanz des Psychoanalytischen Instituts Heidelberg</b>	☎	06221 – 16 77 23 Vangerowstr. 23, 69115 Heidelberg
Mo 9 – 12 Uhr und Do 15 – 19 Uhr		
<b>Ambulanz des Instituts für Psychoanalyse Heidelberg</b>	☎	06221 – 72 57 185 Bergheimer Str. 153, 69115 Heidelberg
Di 16 – 18 Uhr und Do 9 – 11 Uhr		

## B) Angebote und Leistungen des Bundesweiten Hilfetelefon

**Die Einrichtung des Hilfetelefon als Erstberatungs- und Weitervermittlungsangebot erfolgt auf der Grundlage des Hilfetelefontgesetzes. Es legt die Rahmenbedingungen und Aufgaben des Hilfetelefon verbindlich fest:**

Kostenlose Telefonnummer: 08000 116 016

- Das Hilfetelefon ist täglich 24 Stunden erreichbar.
- Der Anruf ist kostenlos und die Nummer erscheint nicht auf der Telefonabrechnung.
- Die Beratung erfolgt vertraulich und auf Wunsch anonym.
- Neben der telefonischen Beratung gibt es eine – ebenfalls kostenfreie – Chat- und E-Mail-Beratung über die Webseite [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de). (Die Beratung erfolgt hier nur auf Deutsch.)
- Das Angebot ist mehrsprachig. Mit Hilfe von Dolmetscherinnen ist die telefonische Beratung in 17 Fremdsprachen möglich.
- Ein barrierefreier Zugang zu Informationen und Beratung ist gewährleistet: Die Internetseite ist barrierefrei und enthält Gebärdensprachvideos sowie Informationen in Leichter Sprache. Von 8 bis 23 Uhr ist die Beratung von Frauen mit Hörbeeinträchtigung in Deutscher Gebärdensprache möglich.
- Die Beraterinnen sind qualifizierte Fachkräfte, die Erfahrungen in der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen haben.
- Sie leisten psychosoziale Erstberatung sowie Krisenintervention und vermitteln auf Wunsch an Unterstützungseinrichtungen vor Ort weiter, etwa an eine Frauenberatungsstelle oder ein Frauenhaus in der Nähe.

### An wen richtet sich das Angebot?

Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" richtet sich an **alle Frauen**, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind – ganz gleich, ob die Gewalterfahrung in der Vergangenheit oder Gegenwart liegt. Darüber hinaus können sich auch Menschen aus dem sozialen Umfeld der Frauen jederzeit an das Hilfetelefon wenden, zum Beispiel Freunde und Verwandte, die Gewaltbetroffene unterstützen wollen. Außerdem richtet sich das Angebot an **Fachkräfte**, die in ihrem Berufsalltag mit dem Thema Gewalt gegen Frauen in Kontakt kommen.

Das Beratungsangebot gilt unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft, Religion sowie sexueller Orientierung und Identität der hilfesuchenden Personen und bezieht Lesben, Schwule, Bisexuelle, transgender, trans- und intersexuelle sowie queere Menschen (LSBTTIQ) mit ein.<sup>29</sup>

<sup>29</sup> Das Bundesweite Hilfetelefon: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/angebot-im-ueberblick.html>



# HILFETELEFON GEWALT GEGEN FRAUEN





## **C) Verletzungsdokumentation und Spurensicherung nach Gewalt - Klinisch-Forensische Ambulanz des Universitätsklinikums Heidelberg**

**Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin  
Universitätsklinikum Heidelberg  
Voßstraße 2, Geb. 4420, 69115 Heidelberg**

**Die Ambulanz steht nach telefonischer Terminabsprache unter +49 152 54648393  
rund um die Uhr zur Verfügung.**

Die Gewaltambulanz stellt ein niederschwelliges Angebot für von Gewalt betroffene Menschen dar. Untersuchungen durch speziell dafür ausgebildete Ärztinnen und Ärzte aus dem Fachgebiet der Rechtsmedizin ermöglichen in vielen Fällen die Erhebung objektiver Befunde und die Sicherung von Spuren, die einen wichtigen Beitrag zur Klärung des Falles leisten können. Im Fall eines Straf- oder Zivilverfahrens können Rechtsansprüche besser geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Beweise vorliegen.

### **Wer kann die klinisch-forensische Ambulanz in Anspruch nehmen?**

Die Ambulanz steht prinzipiell allen Menschen offen, unabhängig von deren Alter, Geschlecht, Herkunft oder finanzieller Situation. Auch wer keine/noch keine Anzeige bei der Polizei erstatten will, kann sich untersuchen lassen.

Untersucht werden können Personen, die nach gewaltsamen Ereignissen, auch Unfällen, Verletzungen erlitten haben oder bei denen Spuren (z.B. DNA-Spuren) zur Klärung beitragen könnten. Auch bietet die klinisch-forensische Ambulanz eine Sicherung von biologischem Material zum Nachweis von Vergiftungen, wie z.B. einer erfolgten Gabe von KO-Tropfen an.

Eine frühzeitige Untersuchung sollte vor allem nach häuslicher Gewalt, Strangulation, bei Verdacht auf Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch, Vergewaltigung, Gewalt an älteren Menschen oder nach sonstigen gewaltsamen Übergriffen wie Schlägereien oder Angriffen mit gefährlichen Gegenständen erfolgen. Auch nach Unfällen kann eine Untersuchung sinnvoll sein, wenn rechtliche Konsequenzen möglich sind und der Unfallablauf geklärt werden soll. Nicht zuletzt besteht auch die Möglichkeit einer Untersuchung von Personen, die selbst im Verdacht stehen, eine Gewalttat begangen haben.

### **Wie kann die Zuweisung erfolgen?**

Eine telefonische Vorabsprache ist in jedem Fall erforderlich. Die Ambulanz ist 24 h, 7 Tage in der Woche erreichbar. Untersuchungen sind zu jeder Zeit möglich.

Untersuchungen sollten so rasch wie möglich nach dem Vorfall, u. U. auch nachts stattfinden. Vor allem in den ersten Stunden nach einer Tat können wertvolle Beweise gesichert werden, die später unwiderruflich verloren sind. Die Kontaktaufnahme mit der Klinisch-Forensischen Ambulanz sollte daher möglichst ohne Verzögerung erfolgen.

Als Zuweiser kommen z.B. Ärzte aller Fachrichtungen, Opferhilfeeinrichtungen, Polizei, Staatsanwaltschaften/Gerichte, Jugendämter oder Betroffene selbst in Frage.

Die Untersuchungen finden nach Absprache am Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg oder am Universitätsklinikum Heidelberg bzw. der Universitätsmedizin Mannheim statt. Auch eine Untersuchung an anderen Orten, z.B. auf Polizeidienststellen, ist nach Absprache möglich.

### **Welche Leistungen werden angeboten?**

- Rechtsmedizinische Untersuchung
- Gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen
- Sicherung von Spuren an Körper und Bekleidung
- Begutachtung
- Weiterführende Untersuchungen, z.B. chemisch-toxikologische Analysen, forensisch-radiologische Untersuchungen
- Auf Wunsch Information zu geeigneten Beratungsstellen und Vermittlung entsprechender Angebote (z.B. weiterführende medizinische Betreuung, Kontakt zu Opferhilfseinrichtungen und Rechtsberatungsstellen)
- Telefonische Beratung zu klinisch-forensischen Fragestellungen speziell für Ärzte

In nicht angezeigten Fällen werden Untersuchung, Dokumentation und Spurensicherung sowie auf Wunsch Vermittlung von Betreuungsangeboten derzeit kostenlos angeboten.

### Weitere Informationen:

In nicht angezeigten Fällen werden die erhobenen Daten gespeichert und sind jederzeit abrufbar. Die Erstellung von Gutachten, die Auswertung von DNA- und sonstigen Spuren sowie chemisch-toxikologische Analysen sind kostenpflichtig.

Die Ärztinnen und Ärzte der klinisch-forensischen Ambulanz sind der Schweigepflicht unterstellt. In angezeigten Fällen gelten die Regelungen der Strafprozessordnung.

Aufgrund der telefonischen Terminabsprache besteht in der Regel keine Wartezeit.

Die klinisch-forensische Ambulanz des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg bietet Untersuchungen nach modernsten rechtsmedizinischen Standards an. Am Institut sind in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Heidelberg und der Universitätsmedizin Mannheim alle dafür erforderlichen Fachbereiche vorhanden. Ein speziell geschultes Expertenteam steht rund um die Uhr zur Verfügung. Die in Baden-Württemberg einzigartige Einrichtung soll durch das niederschwellige Angebot einen Beitrag zur Erkennung von Gewalt und zur Aufklärung gewaltsamer Vorfälle liefern. Damit dient die Einrichtung dem Schutz der Opfer vor weiteren, möglicherweise folgenschweren Übergriffen und letztlich der Rechtssicherheit vor allem in Strafverfahren, in denen objektiv gesicherte Beweise eine wichtige Rolle spielen.<sup>30</sup>

<sup>30</sup> Entnommen aus: <https://www.klinikum.uni-heidelberg.de/Gewaltambulanz>

## D) Handlungshinweise bei akuter Gewalt

### HANDLUNGS-GRUNDSÄTZE

#### ABSOLUTEN VORRANG HABEN IMMER:

Opferhilfe vor  
Täterermittlung!

Leben und Gesundheit vor  
Sachwerten!

#### BEACHTEN SIE:

Eine frühzeitige Information  
der Polizei erleichtert die  
Aufklärung!

Erreichbarkeiten der  
betroffenen Personen sind  
wichtig!

Betroffene Personen  
(Täter\_innen, Opfer,  
Zeug\_innen) sollen wenn  
möglich bis zum Eintreffen der  
Polizei am Ort bleiben. Sie  
sollten in separaten  
Räumlichkeiten betreut  
werden.

Beachten Sie den Selbstschutz!

### BEI AKUTER GEWALT

#### STANDARDFRAGEN DER POLIZEI/FEUERWEHR

Mit folgenden Fragen der Polizei ist beim Anruf (Notruf 110) zu rechnen. Versuchen Sie sich auf die Beantwortung dieser Fragen vorzubereiten. Beachten Sie aber auch, dass die Informationen rasch und eindeutig benötigt werden.

#### W- FRAGEN

**WO** IST ES PASSIERT (GENAUE ÖRTLICHKEIT/BEREICH)?

**WAS** IST PASSIERT?

**WANN** IST ES GESCHEHEN?

**WER** IST BETEILIGT (OPFER, ZEUGEN, EIN/MEHRERE  
TÄTER\_INNEN, EINSCHLIESSLICH BESCHREIBUNG AUSSEHEN,  
BEKLEIDUNG, ETC.)?

**WIE** IST ES PASSIERT?

**WARUM** IST PASSIERT?

**WOHER** STAMMEN DIE INFORMATIONEN?

**WAS** WURDE BEREITS VERANLASST?

**Polizei: 110**

**Rettungsdienst: 112**

**Feuerwehr: 112**

## E) Kindeswohlgefährdung

### Was ist Kindeswohlgefährdung

Der **Bundesgerichtshof** (Beschluss vom 23.11.2016, Az. XII ZB 149/16) definiert Kindeswohlgefährdung wie folgt:

Eine Kindeswohlgefährdung [...] liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.<sup>31</sup>

Eine Gefährdung kann hierbei durch Unterlassen oder Handeln entstehen. Hierbei werden vier Gefährdungsursachen berücksichtigt:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- die Vernachlässigung des Kindes
- das unverschuldete Elternversagen
- das Verhalten eines/einer Dritten.<sup>32</sup>

### Missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge

Unter **missbräuchlicher Ausübung** der elterlichen Sorgen fällt unter anderem folgendes:

- körperliche Misshandlung
- übermäßige Züchtigung, auch deren Duldung durch den anderen Elternteil
- ungenügende Förderung der Ausbildung des Kindes
- Verweigerung ärztlicher Heileingriffe, wie Bluttransfusion, Operation oder notwendige Impfung
- Ablehnung einer psychiatrischen Unterstützung bei einer psychischen Störung eines Kindes oder Jugendlichen
- Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch oder auch Verhinderung desselben trotz Indikation
- Behinderung des Umgang mit Dritten, z.B. mit dem umgangsberechtigten Elternteil oder mit Großeltern
- Anhalten zum Betteln oder sonstigen strafbaren Handlungen oder zur Unzucht

### Vernachlässigung

Unter **Vernachlässigung** fällt beispielsweise folgendes:

- stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes
- Verwahrlosung der Wohnung
- Passives Unterlassen jeglicher ärztlicher Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik
- Vernachlässigung der Kleidung
- Duldung des Herumtreibens
- mangelhafte Beaufsichtigung
- mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch
- Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter

<sup>31</sup> Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Online: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=23.11.2016&Aktenzeichen=XII%20ZB%20149%2F16>

<sup>32</sup> Deutsches Jugendinstitut: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Online: [https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/\\_media/A\\_02\\_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/FachWissen/ASD\\_Handbuch\\_Gesamt.pdf](https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/FachWissen/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf)

## Unverschuldetes Versagen

**Unverschuldetes Versagen** bezieht sich auf den Tatbestand, dass das Elternteil nicht aus freiem Willensentschluss handelt, sondern in seiner gegenwärtigen Lage oder seinem Gesundheitszustand zu anderem Verhalten nicht fähig ist.

Hierunter fällt beispielsweise folgendes:

- ernsthafte psychische Erkrankungen wie Schizophrenie
- Alkoholabhängigkeit
- Grundrechtspositionen beeinträchtigende religiöse Vorstellungen (z.B. Ablehnung einer Bluttransfusion bei Angehörigen einer bestimmten religiösen Gemeinschaft)
- starke Minderbegabung

## Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten eines Dritten

Unter **Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten eines Dritten** fällt beispielsweise folgendes:

- Die Verleitung eines Kindes/Jugendlichen durch einen Außenstehenden in suchtfördernder Weise zu Alkohol- oder Drogenkonsum  
Anleitung zu Straftaten oder z.B. Anleitung zu pornographischen Aufnahmen, Prostitution oder Drogenkonsum.
- Bei einer Gefährdung des Wohls von Minderjährigen muss es deutliche Zeichen für eine nachhaltige Abweichung von der Normalentwicklung geben. Diese liegen vor, wenn:
  - die Beeinträchtigungen, die ein Kind/Jugendlicher erleidet, einen hohen Schweregrad erreicht haben
  - das Wohlbefinden des Minderjährigen gravierend herabgesetzt bzw. seine Lebensbedingungen besonders schlecht sind
  - die schädliche Situation über einen längeren Zeitraum besteht
  - die Vermutung besteht (Prognose), dass die Situation die zukünftige Entwicklung des Kindes spürbar bedrohen wird<sup>33</sup>

## Weitere Risikofaktoren in Flüchtlingsunterkünften<sup>34</sup>

In Flüchtlingsunterkünften gibt es darüber hinaus zusätzliche Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen, welche es zu berücksichtigen gilt:

### Strukturelle/räumliche Risikofaktoren

- Unterbringung vieler fremder Menschen unterschiedlichster Kulturen in einer Unterkunft
- Fehlende Privatsphäre
- Ungenügende Möglichkeiten der Überwachung (lange Wege im AZ, mangelnde Beleuchtung bei Dunkelheit)

### Kulturelle Risikofaktoren

- Unterschiedlichste Erziehungskulturen

<sup>33</sup> Zu großen Teilen entnommen aus der Übersicht der Stadt Heidelberg und des Jugendamts Heidelberg zu Indikatoren von Kindeswohlgefährdung. Online: <https://www.heidelberg.de/hd/Lde/HD/Leben/Indikatoren+Kindeswohlgefahrdung.html>

<sup>34</sup> Folgende Auflistung ist zu großen Teilen entnommen aus: Handlungsleitfaden zum Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften: Konzept zur Identifizierung und zum Umgang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung . Intervention durch Erkennen, Beurteilen & Handeln. Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin. Online: [https://dgfpi.de/tl\\_files/pdf/news/News%202016/2016-12-06-DGKiM-Leitfaden-Kinderschutz\\_%20in\\_%20Fluechtlingsunterkuenften.pdf](https://dgfpi.de/tl_files/pdf/news/News%202016/2016-12-06-DGKiM-Leitfaden-Kinderschutz_%20in_%20Fluechtlingsunterkuenften.pdf)

- Unkenntnis über die in Deutschland geltenden Gesetze

#### **Persönliche Risikofaktoren**

- Belastungen der Eltern (Zukunftsangst, traumatisierende Erfahrungen unterschiedlichster Natur in der Vergangenheit, im Herkunftsland und/oder auf der Flucht, Fluchterfahrung, Bildung, Lebenssituation, sehr geringer Grad der Selbstbestimmung in der aktuellen Situation, keine Möglichkeit Grundbedürfnisse ausreichend zu erfüllen etc.)
- Psychische Anspannung/Belastung, mangelnde Lebensperspektive
- Psychische und/oder körperliche Erkrankungen

## F) Übersicht - Ablaufpläne bei Gewalt und Verdacht auf Gewalt

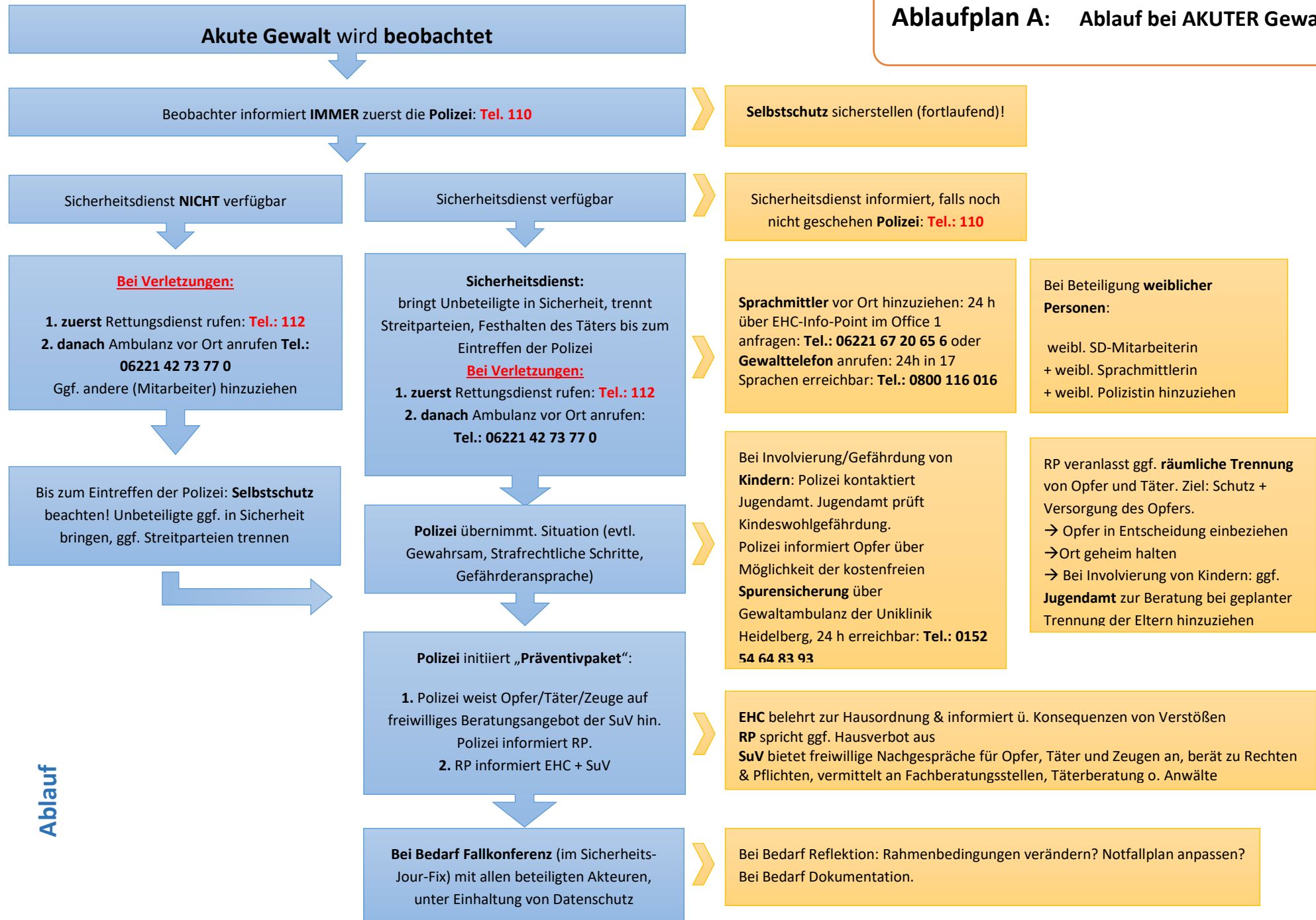
### Hinweise zu allen Ablaufplänen:

Berufs- und dienstspezifische Regelungen zu  
Datenschutz- und Verschwiegenheitspflichten  
bleiben hiervon unberührt.  
Bei Unsicherheit bzgl. der Ablaufpläne immer  
Vorgesetzten fragen.

RP = Regierungspräsidium (Einrichtungsleitung)  
EHC = European Home Care (Alltagsbetreuung)  
SuV = Sozial- und Verfahrensberatung (von  
Caritas, Diakonie, Deutschem Roten Kreuz)

# i) Ablaufplan A „Ablauf bei akuter Gewalt“

## Ablaufplan A: Ablauf bei AKUTER Gewalt



Beachten

Ablauf



## ii) Ablaufplan B: „Ablaufplan bei Verdacht auf Gewalt“

Es besteht **Verdacht auf Gewalt**

! Bei **akuter Gewalt/Missbrauch** immer direkt **Polizei** kontaktieren: **Tel.: 110**  
→ siehe „Ablaufplan bei **AKUTER** Gewalt“ !

Kontaktieren des **Alltagsbetreuers** **oder** des **Bundesweiten Hilfetelefon**s (24h in 17 Sprachen erreichbar: **Tel.: 0800 116 016**)

Gemeinsame **Einschätzung**

Es besteht **keine** akute Gefahr für die/den Betroffene/n

Es **besteht eine akute Gefahr** für die/den Betroffene/n

Potenziell Betroffene/r wird von SuV sensibel über das vertrauliche **Beratungsangebot der SuV** und **tagesstrukturierende** Angebote in der Einrichtung informiert.

**Polizei** kontaktieren: **Tel.: 110**  
Polizei übernimmt Situation

**Polizei** initiiert „**Präventivpaket**“:

1. Polizei weist Opfer/Täter/Zeuge auf freiwilliges Beratungsangebot der SuV hin. Polizei informiert RP.
2. RP informiert EHC + SuV

SuV bietet **vertrauliche Beratung** an und informiert Betroffene/r über Rechte, Hilfs- und Anzeigemöglichkeiten

**Bei Bedarf Fallkonferenz** (im Sicherheits-Jour-Fix) mit allen beteiligten Akteuren, unter Einhaltung von Datenschutz

**Tagsüber** kann die SuV für Unterstützung bei der Einschätzung kontaktiert werden

**Abends, nachts + am Wochenende** ist das Bundesweite Hilfetelefon zur Unterstützung bei der Einschätzung von Gewalt gegen Frauen erreichbar. Die **Polizei** kann (im Zweifel) jederzeit hinzugezogen werden.

Gefährdungseinschätzung muss immer im **4-Augen-Prinzip** erfolgen. Nie mit dem Verdacht alleine bleiben!

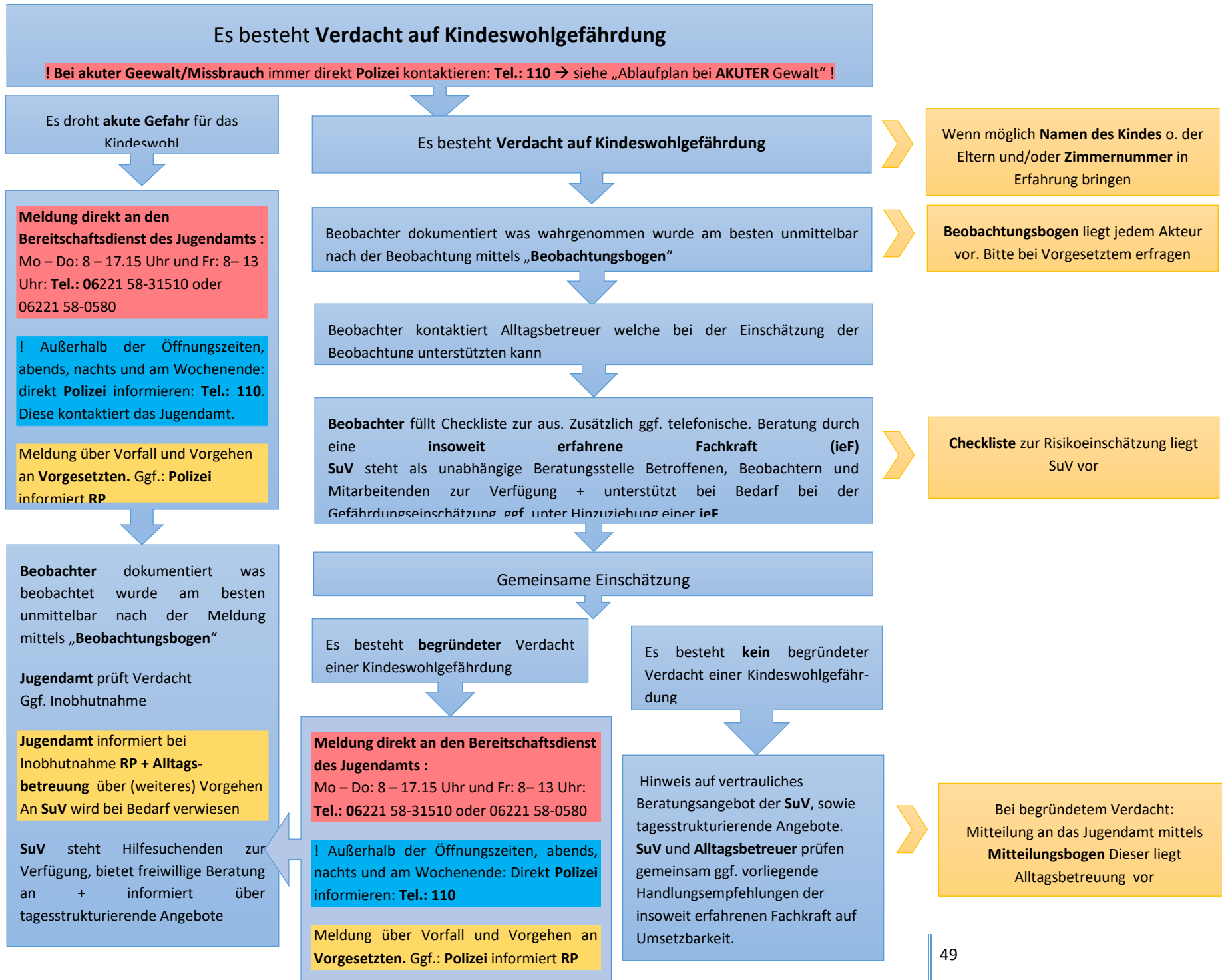
Bei Involvierung/Gefährdung von **Kindern**: Polizei kontaktiert Jugendamt. Jugendamt prüft möglicherweise vorliegende Kindeswohlgefährdung. Polizei informiert Opfer über Möglichkeiten der kostenfreien **Spurensicherung** über Gewaltambulanz der Uniklinik Heidelberg

RP veranlasst ggf. **räumliche Trennung** von Opfer und Täter. Ziel: Schutz und bedarfsgerechte Versorgung des Opfers  
→ Opfer in Entscheidung miteinbeziehen  
→ Ort geheim halten

**EHC** belehrt zur Hausordnung & informiert ü. Konsequenzen von Verstößen  
**RP** spricht ggf. Hausverbot aus  
**SuV** bietet freiwillige Nachgespräche für Opfer, Täter und Zeugen an, berät zu Rechten & Pflichten, vermittelt an Fachberatungsstellen, Täterberatung o. Anwälte

Bei Bedarf **Reflektion**: Rahmenbedingungen verändern? Notfallplan anpassen? Gegebenenfalls Dokumentation.

### iii) Ablaufplan C: „Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“



## G) Dokumente bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### 6.1. Beobachtungsbogen

#### Beobachtungsbogen

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Datum der Beobachtung:			
<b>Angaben zur Einrichtung:</b>			
Einrichtung:	Ankunftszentrum Heidelberg, Patrick-Henry Village		
Adresse:	North Gettysburg Avenue 4507		
Telefon:	06221 67 20 656		
<b>Angaben zum Kind/Jugendlichen</b>			
Vorname:	Geburtsdatum:		
Nachname:	Nationalität:		
Geschlecht:    w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/>	Sprache:	Kind spricht Englisch: <input type="checkbox"/>	
Haus – und Zimmernummer:			
<b>Angaben zur Familie/Verwandten in der Fluchtgemeinschaft</b>			
Name Mutter:	anwesend: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Name Vater:	anwesend: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Ohne Eltern:			
Name Verwandte:			
Name Verwandte:			
Sonstige wichtige Personen:			
<b>Angaben Beobachter/in</b>		<b>Angaben weitere/r Beobachter/in</b>	
Name:		Name:	
Funktion in der Einrichtung:		Funktion in der Einrichtung:	
<input type="checkbox"/> Alltagsbetreuung	<input type="checkbox"/> Sicherheitsdienst	<input type="checkbox"/> Alltagsbetreuung	<input type="checkbox"/> Sicherheitsdienst
<input type="checkbox"/> SuV	<input type="checkbox"/> TLS	<input type="checkbox"/> SuV	<input type="checkbox"/> TLS
<input type="checkbox"/> BAMF	<input type="checkbox"/> Gesundheitsamt	<input type="checkbox"/> BAMF	<input type="checkbox"/> Gesundheitsamt
<input type="checkbox"/> Reinigung	<input type="checkbox"/> Bundesagentur für Arbeit	<input type="checkbox"/> Reinigung	<input type="checkbox"/> Bundesagentur für Arbeit
<input type="checkbox"/> Regierungspräsidium	<input type="checkbox"/> Ambulanz	<input type="checkbox"/> Regierungspräsidium	<input type="checkbox"/> Ambulanz
<input type="checkbox"/> Sonstige:		<input type="checkbox"/> Sonstige:	
<b>Beobachtung:</b>			
<input type="checkbox"/> Eigene Beobachtung		Name:	
<input type="checkbox"/> Andere Mitarbeiter/in		Anmerkungen:	
<input type="checkbox"/> Andere Bewohner/in			
<input type="checkbox"/> Sonstige:			
<b>Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung</b>			
Es besteht Verdacht auf:			
<input type="checkbox"/> Gewaltausübung			
<input type="checkbox"/> Misshandlung			
<input type="checkbox"/> sexueller Missbrauch			

<input type="checkbox"/> Vernachlässigung	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Welche Beobachtungen wurden gemacht? Was wurde wahrgenommen? (Ggf. verbale Äußerungen z.B. des Kindes oder anderer Personen zitieren) Gibt es weitere Personen, die das Geschehen beobachtet haben?	
Warum fiel diese Situation besonders auf?	
Beobachtungen zum Zustand des Kindes	
Beobachtungen zum Verhalten der Eltern/Bezugsperson	
Beobachtungen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	
Wann und wo wurde die Beobachtung gemacht?	
Datum der Beobachtung:	
(ungefähre) Uhrzeit der Beobachtung:	
Ort der Beobachtung:	
Wurden bereits weitere Schritte/Maßnahmen unternommen?	
Bearbeitet von:	
Name:	Funktion:
Datum:	

## 6.2. Checkliste bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### Checkliste - Risiko- und Schutzfaktoren

<b>Angaben zur Einrichtung:</b>	
Einrichtung:	Ankunftszentrum Heidelberg, Patrick-Henry Village
Adresse:	North Gettysburg Avenue 4507
Telefon:	06221 67 20 656
<b>Angaben zum Kind/Jugendlichen</b>	
Vorna	Geburtsdatum:
Nachname:	Nationalität:
Geschlecht:    w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/>	Sprache: <span style="float: right;">Kind spricht</span> Englisch: <input type="checkbox"/>
Haus – und Zimmernummer:	
<b>Angaben Beobachter/in</b>	<b>Angaben weitere/r Beobachter/in</b>
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:
<input type="checkbox"/> Alltagsbetreuung <input type="checkbox"/> Sicherheitsdienst <input type="checkbox"/> SuV <input type="checkbox"/> TLS <input type="checkbox"/> BAMF <input type="checkbox"/> Gesundheitsamt <input type="checkbox"/> Reinigung <input type="checkbox"/> Bundesagentur für Arbeit <input type="checkbox"/> Regierungs- <input type="checkbox"/> Ambulanz präsidium <input type="checkbox"/> Sonstige:	<input type="checkbox"/> Alltagsbetreuung <input type="checkbox"/> Sicherheitsdienst <input type="checkbox"/> SuV <input type="checkbox"/> TLS <input type="checkbox"/> BAMF <input type="checkbox"/> Gesundheitsamt <input type="checkbox"/> Reinigung <input type="checkbox"/> Bundesagentur für Arbeit <input type="checkbox"/> Regierungs- <input type="checkbox"/> Ambulanz präsidium <input type="checkbox"/> Sonstige:
<b>Beteiligte, die bei der Einschätzung unterstützen:</b>	
Name:	
In der Einrichtung tätig: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Funktion in der Einrichtung:
Weitere Beteiligte (mit Name und Funktion):	
Gab es bereits frühere Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bei diesem Kind/Jugendlichen?	Weist Kind/Jugendliche/r zum jetzigen Zeitpunkt Anzeichen auf von:
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nicht bekannt <input type="checkbox"/>	Körperlichen Einschränkungen    Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Hinweise <input type="checkbox"/> Nicht bekannt <input type="checkbox"/>

<b>Anmerkungen:</b>	Behinderung <input type="checkbox"/> Nicht bekannt <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Hinweise
	Verletzungen <input type="checkbox"/> Nicht bekannt <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Hinweise
<b>Angaben zur Einschätzung:</b>				
<b>Datum:</b>				
<b>Ersteinschätzung:</b> <input type="checkbox"/> <b>Folgeeinschätzung:</b> <input type="checkbox"/>				

<b>Teile der Checkliste:</b>	<b>Ausgefüllt?</b>
Checkliste Kind/Jugendliche/r (Risikofaktoren + Schutzfaktoren)	
Checkliste Eltern/Bezugsperson (Riskofaktoren + Schutzfaktoren)	
Zusammenfassende Bewertung	

## Checkliste - Risikofaktoren

Risikofaktor: **Kind/Jugendliche/r**



Körperliche, psychische Erscheinung und Verhaltensauffälligkeiten	Ja	Nein	Hinweise	Nicht bekannt
<b>Anzeichen für körperliche Gewalt</b>				
Hautrötungen, Hautabschürfungen				
Wunden (z.B. an Handgelenken, Armen, Unterschenkel, Hals)				
Blaue Flecken, Striemen, Würgemale				
Merkmal von Schütteltraumen (Benommenheit, Griffmarken an Brust oder Armen)				
Verbrennungen (z.B. von Zigaretten)				
Spuren sexuellen Missbrauchs				
<b>Konkrete Mitteilungen/Darstellungen</b>				
Spricht/Berichtet über selbst erlebte Gewalt				
Spricht/Berichtet über Gewalt zwischen Eltern/Bezugspersonen				
Spricht/Berichtet über sexuell missbräuchliches Verhalten durch andere				
<b>Körperliche Erscheinung</b>				
Unzureichende Körperhygiene (z.B. ungewaschen, Geruch nach Urin/Kot)				
Auffallende Zahnschäden				
Verfilzte Haare				
Auffällig wunden Windelbereich				
<b>Kleidung</b>				
Häufig verschmutzte Kleidung				
Dysfunktionale Kleidung (nicht der Witterung angepasst)				
<b>Ernährung</b>				
Unterernährt				
Stark übergewichtig				
Unregelmäßige Teilnahme an Mahlzeiten				
<b>Medizinische Versorgung</b>				
Häufig krank				
Notwendige medizinische Behandlung wird nicht in Anspruch genommen				
Unzureichende/unangemessene Verabreichung von Medikamenten				
<b>Entwicklungsbeeinträchtigungen und motorische Auffälligkeiten</b>				
Körperliche Behinderung				
Körperliche Entwicklungsverzögerung				
Kognitive Entwicklungsverzögerung				
Sprachliche Entwicklungsverzögerung				
Einnässen (nicht dem Entwicklungsstand entsprechend)				
Einkoten (nicht dem Entwicklungsstand entsprechend)				
Auffällige körperliche Unruhe oder Zuckungen (Tics)				
Kein altersgemäßes Verhalten (z.B. kein Krabbeln, kein Laufen, kein				

Sitzen)				
<b>Psychische Gesundheit und auffälliges Verhalten</b>				
Eigene Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen in der Vergangenheit				
Psychische Störungen (z.B. Depression, Angst, Zwänge, Essstörungen, Suizidversuche)				
Selbstschädigendes Verhalten/Autoaggression (z.B. Ritzen, Haare rausreisen)				
Suchtverhalten/Drogenkonsum (z.B. Alkohol und andere Drogen)				
Ausgeprägte Schreckhaftigkeit/Wachsamkeit				
Überhöhte Ängstlichkeit				
Teilnahmslosigkeit/Freudlosigkeit				
Zurückgezogenheit				
Erhöhte Aggressivität				
Distanzlosigkeit				
Sexualisiertes Verhalten				
Delinquenz/Kriminelles Verhalten				
<b>Sonstiges:</b>				



Checkliste - Schutzfaktoren  
 Risikofaktor: Kind/Jugendliche/r



Schutzfaktoren: Kind/Jugendliche/r	Ja	Nein	Hin- weise	Nicht be- kannt
<b>Sozialkontakte</b>				
Kind/Jugendliche/r hat außerhalb der Familie Sozialkontakte				
<b>Positive Beziehungen</b>				
Kind/Jugendliche/r hat positive Beziehungen zu einem Elternteil, Verwandten, oder einer anderen Bezugsperson				
<b>Besuch der Angebote</b>				
Kind/Jugendliche/r besucht regelmäßig die Angebote in der Einrichtung (z.B. Kinderbetreuung, Sprachförderung, Ehrenamtsangebote)				
<b>Stärken</b>				
Kind/Jugendliche/r hat Stärken, Kompetenzen, Ziele				
<b>Hilfe holen</b>				
Kind/Jugendliche/r kann sich bei Problemen/Belastungen mitteilen und ggf. Hilfe holen				
<b>Sonstiges:</b>				

## Checkliste - Risikofaktoren

### Risikofaktor: Eltern/Bezugspersonen/soziales Umfeld



Verhalten der Eltern/Bezugspersonen/anderer Personen im Umfeld	Ja	Nein	Hinweise	Nicht bekannt
<b>Fürsorge und Beaufsichtigung</b>				
Mangel an Kommunikation und Interaktion mit dem Kind				
Überlässt Kind häufiger stundenlang sich selbst				
Unzureichende oder nichtaltersgemäße Beaufsichtigung (z.B. Kind bleibt länger allein; keine Reaktion auf längere Abwesenheit des Kindes)				
Nicht auf Gefährdungen reagieren; Bedürfnisse des Kindes nicht erkennen				
<b>Erziehung/Beziehungsgestaltung</b>				
Mangel an Wärme, Abweisendes Verhalten				
Fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes				
Feindseligkeit oder Gleichgültigkeit dem Kind gegenüber				
Herabsetzung des Kindes (z.B. Häufig negative Bemerkungen, ständiges Kritisieren, Bloßstellen vor anderen, Kind für Probleme der Familie verantwortlich machen)				
<b>Kindliche Bedürfnisse</b>				
Mangelnde Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes (z.B. mangelnde Berücksichtigung von Schlaf- und Wachrhythmus)				
Nichtanerkennen kindlicher Wünsche/Verhindern normaler Sozialerlebnisse				
Vernachlässigung des Kindes um eigenen Bedürfnissen nachzugehen				
Verhinderung von Zugang zu medizinischer Versorgung/Hilfsmitteln				
Verhindern von sozialen Kontakten				
<b>Missbrauch einer Vertrauenssituation</b>				
Eltern/Bezugsperson animiert zu destruktivem, antisozialem Verhalten				
Eltern/Bezugsperson instrumentalisiert Kind (z. B. bei Trennungsproblematik)				
Eltern/Bezugsperson nutzt Kind für kriminelle Zwecke aus (z.B. Betteln, Stehlen, Dealen, sexuelle Ausbeutung)				
<b>Körperliche Gewalt gegenüber dem Kind</b>				
Eltern/Bezugsperson übt körperliche Gewalt gegenüber dem Kind aus				
Eltern/Bezugsperson schlägt gelegentlich leicht mit der Hand (z.B. Klaps)				
Eltern/Bezugsperson züchtigt gelegentlich mit der Hand (z.B. Stoßen, mit Gegenständen bewerfen)				
Eltern/Bezugsperson züchtigt das Kind regelmäßig (z.B. mit Hand oder Stock)				
Eltern/Bezugsperson bewirft oder boxt das Kind				
Eltern/Bezugsperson schlägt das Kind mit Gegenständen, Faust, Fußstritten				

Eltern/Bezugsperson würgt/drosselt das Kind				
Eltern/Bezugsperson schüttelt das Kind				
Eltern/Bezugsperson fügt dem Kind Verbrennungen zu (z.B. mit Zigaretten)				
Eltern/Bezugsperson verabreicht dem Kind (z.B. zur Ruhigstellung) Alkohol, Schlaf- oder Beruhigungsmittel oder illegale Drogen (zeigt sich bei Kind durch übermäßigen Schlaf, Benommenheit, komöser Zustand)				
Eltern/Bezugsperson fixiert das Kind (z.B. zur Ruhigstellung) mit z.B. Gürtel/ Band				
<b>Sexueller Missbrauch</b>				
Eltern/Bezugsperson übt sexuelle Handlungen mit, an oder vor dem Kind aus				
Eltern/Bezugsperson betrachtet gemeinsam mit dem Kind pornographisches Material				
Eltern/Bezugsperson übt voyeuristische oder exhibitionistische Aktivität gegenüber dem Kind aus				
<b>Partnerschaftsgewalt/Gewalt im sozialen Umfeld</b>				
Es gibt Gewalt unter den Erwachsenen				
Es gibt Gewalt unter anderen Familienmitgliedern				
Es gibt Gewalt im weiteren nahen Umfeld				
<b>Gesundheit der Eltern</b>				
Eltern/Bezugsperson ist körperlich krank				
Eltern/Bezugsperson ist psychisch erkrankt				
Eltern/Bezugsperson ist psychische stark belastet				
Eltern/Bezugsperson konsumiert (übermäßig) Alkohol, Medikamente oder andere Suchtmittel/Drogen				
Eltern/Bezugsperson weist mangelnde Hygiene/Gepflegtheit auf				
Eltern/Bezugspersonen hat eigene Gewalterfahrungen/Missbrauchserfahrungen				
Eltern/Bezugspersonen befindet sich in einer außergewöhnlichen akuten Belastungssituation (z.B. nach Tod eines Angehörigen)				
<b>Sonstiges:</b>				

## Checkliste - Schutzfaktoren Eltern/Bezugsperson/soziales Umfeld



Schutzfaktoren: Eltern/Bezugsperson/soziales Umfeld	Ja	Nein	Hin- weise	Nicht be- kannt
<b>Vertrauensperson</b>				
Im Umfeld gibt es eine Person, der sich das Kind anvertrauen kann und von der es sich angenommen fühlt				
<b>Stärken der Eltern/Bezugsperson</b>				
Eltern/Bezugsperson verfügen über Stärken/Kompetenzen bezogen auf dem Umgang mit dem Kind				
<b>Erziehungsstil der Eltern/Bezugsperson</b>				
Es herrscht ein emotional positive Klima in der Familie				
Eltern/Bezugsperson ist geduldig und zugewandt				
<b>Netzwerk</b>				
Die Familie ist in ein unterstützendes Netzwerk eingebettet				
<b>Problemeinsicht</b>				
Eltern/Bezugsperson zeigen sich offen für die Sicht der Mitarbeiter				
Bei Eltern/Bezugsperson ist eine Sorge um das Wohl des Kindes erkennbar.				
<b>Kooperationsbereitschaft</b>				
Eltern/Bezugsperson zeigt sich bisher und/oder nach Ansprechen der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung kooperationsbereit.				
<b>Zusammenfassende Bewertung der Beteiligten:</b>			<b>Ankreuzen</b>	
Situation wird bezogen auf das Kindeswohl als schlecht/riskant eingeschätzt.				
<b>Jugendamt wird informiert.</b>				
Nicht gefährdet; kein Hilfebedarf ersichtlich				
Anmerkungen:				

### 6.3. Mitteilungsbogen an das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

## Mitteilung an das Jugendamt

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

An das  
Kinder- und Jugendamt Heidelberg  
Friedrich-Ebert-Platz 3  
69117 Heidelberg

Datum der Beobachtung:		
<b>Angaben zur Einrichtung:</b>		
Einrichtung:	Ankunftszentrum Heidelberg, Patrick-Henry Village	
Adresse:	North Gettysburg Avenue 4507	
Telefon:	06221 67 20 656	
<b>Mitteilung an das Jugendamt durch:</b>		
Name:	Funktion in der Einrichtung:	
<b>Daten des Beobachter:</b>		
Name des Beobachter:	Funktion in der Einrichtung:	
Name des weiteren Beteiligten:	Funktion in der Einrichtung:	
<input type="checkbox"/> Beobachter möchte anonym bleiben		
<b>Angaben zum betroffenen Kind/Jugendlichen:</b>		
Vorname:	Geburtsdatum:	
Nachname:	Nationalität:	
Geschlecht: w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/>	Sprache: Kind spricht Englisch <input type="checkbox"/>	
Haus – und Zimmernummer:		
<b>Angaben zur Familie/Verwandten in der Fluchtgemeinschaft:</b>		
Name Mutter:	anwesend: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Name Vater:	anwesend: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Ohne Eltern:		
Name Verwandte:		
Name Verwandte:		
Sonstige wichtige Personen:		
<b>Information an Eltern/Personensorgeberechtigte/Verwandte über Meldung an das Jugendamt:</b>		

<input type="checkbox"/> per persönlichem Gespräch am :	
<input type="checkbox"/> keine Information	
<b>Meldegrund:</b>	
<input type="checkbox"/> Gewaltausübung	
<input type="checkbox"/> Misshandlung	
<input type="checkbox"/> sexueller Missbrauch	
<input type="checkbox"/> Vernachlässigung	
<input type="checkbox"/> Sonstiges/Anmerkungen:	
<b>Anlagen, falls vorhanden bitte beifügen</b>	
<input type="checkbox"/> Beobachtungsbogen vom:	
<input type="checkbox"/> Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren vom:	
Anmerkungen:	
<b>Rückfragen an:</b>	
Name:	
Telefonnummer:	

<b>Bearbeitet von:</b>	
Name:	Funktion:
Datum:	

i) **Beschwerdebogen**

**Beschwerdebogen**